

**Präambel, Satzung
und Statuten
der
Industrial Workers
of the World**



Beschlossen am 7. Juli 1905
In der Fassung vom 1. Januar 2012

PRÄAMBEL	3	STATUTEN	24
SATZUNG	4	ARTIKEL I:	24
ARTIKEL I: Name und Struktur	4	ARTIKEL II: Beistand und Rechtshilfe	24
Abteilungen	4	ARTIKEL III: Beschwerden gegen Mitglieder und Konfliktlösung	25
Industriegewerkschaften	4	Diskriminierung und Belästigung	25
Regionale Organisierungskomitees	5	Zuständigkeitsbereich	25
Regionalverwaltung	6	Maßnahmen zur Soforthilfe	26
ARTIKEL II: Mitgliedschaft	6	Wahl des Beschwerdekomitees	27
Betriebsgruppen	7	Verfahrensweise des Komitees	28
Quoren	8	Rechte der Mitglieder	28
ARTIKEL III: Ämter der Gesamtorganisation	8	Einspruchsverfahren	28
Wahl der Allgemeinen Verwaltung	8	Berichterstattung	30
Aufgaben des Allgemeinen Sekretärs und Schatzmeisters (der Allg. Sekretärin und Schatzmeisterin)	10	Vergehen	30
Aufgaben der Allgemeinen Geschäftskommission	10	ARTIKEL IV: Verbot politischer Bündnisse	31
Kommission für internationale Solidarität	11	ARTIKEL V: Beschäftigte	31
Beschwerden gegen Amtsinhaber*innen der Gesamtorganisation	12	Ausgeschlossene Mitglieder	31
ARTIKEL IV: Abrechnungsstelle	12	ARTIKEL VI: Zahlungsverzug	31
ARTIKEL V: Sekretär*innen und Delegierte der Gliederungen	14	ARTIKEL VII: Materialien etc.	31
ARTIKEL VI: Versammlungen	14	ARTIKEL VIII: Sprecher*innen und Organisator*innen	32
Repräsentation	15	ARTIKEL IX: Zurückgezogene Nominierungen	32
Registrierung	15	ARTIKEL X: Publikationen	32
Zeitweilige Sitzung	16	ARTIKEL XI: Abkommen und Tarifverträge	32
Wählbarkeit von Delegierten	16	ARTIKEL XII: Zusätze	32
Bericht über die Delegierten	16	ARTIKEL XIII: Privatverhandlungen	33
Gemeinsame Delegierte	16	ARTIKEL XIV: Vermittlung/Mediation	33
Kassenrevision	17	ARTIKEL XV: Finanzausschuss	34
Beschlüsse/Beschlussvorlagen	17	ARTIKEL XVI: Abteilung für Literatur und Versand	34
ARTIKEL VII: Abzeichen/Logo	17	AUSGEWÄHLTE BESCHLÜSSE	35
Siegel	17	Resolution zu Biologie und Geschlecht	35
ARTIKEL VIII: Einnahmen	17	Beschluss zu den Delegierten	35
Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	18	Verwendung des Abzeichens auf IWW-Publikationen	36
ARTIKEL IX: Änderungen und Zusätze	19	Übersetzungen	36
Widersprechende Teile	19	Ausgaben	36
Referenden	19	Organisierung von Kampagnen	36
Abwahl von Amtsinhaber*innen	21	Gelder für die Organisierungstätigkeit	36
ARTIKEL X: Wechsel der Mitgliedschaft, Mitgliedsausweise etc.	21	Tagesordnung	37
Einzug des Mitgliedsausweises	22	Liste der Industriegewerkschaften	38
ARTIKEL XI: Urkunden	22		
ARTIKEL XII: Arbeitslose Mitglieder	23		
ARTIKEL XIII: Organisationsabteilung	23		

Die arbeitende Klasse und die Klasse der Unternehmer*innen haben nichts gemeinsam. Es kann keinen Frieden geben, solange Hunger und Not unter Millionen von Arbeitenden zu finden sind und die Wenigen, aus denen die Unternehmerklasse besteht, alle guten Dinge des Lebens besitzen.

Zwischen diesen Klassen muss der Kampf weitergehen bis die Arbeiter*innen der Welt sich als Klasse organisieren, die Produktionsmittel in Besitz nehmen, das Lohnsystem abschaffen und in Einklang mit der Erde leben.

Wir meinen, dass die Zentralisierung des Managements der Industrie in immer weniger Händen die herkömmlichen Gewerkschaften unfähig macht, mit der stetig wachsenden Macht der ausbeutenden Klasse mitzuhalten. Die herkömmlichen Gewerkschaften fördern eine Lage, in der eine Gruppe von Arbeiter*innen in Lohnkämpfen gegen eine andere Gruppe, die in derselben Branche beschäftigt ist, ausgespielt wird. Außerdem verleiten diese Gewerkschaften die Arbeiter*innen zu dem Glauben, dass die arbeitende Klasse gemeinsame Interessen mit ihren Arbeitgeber*innen hätte. Diese Verhältnisse lassen sich nur ändern und das Interesse der arbeitenden Klasse kann nur von einer Organisation verteidigt werden, die so aufgebaut ist, dass alle Beschäftigten einer Branche, oder wenn nötig, aller Branchen, aufhören zu arbeiten, wann immer irgendwo ein Streik oder eine Aussperrung in irgendeinem Bereich stattfindet. Ein Angriff auf eine(n) ist ein Angriff auf alle.

Statt des konservativen Mottos: „Ein fairer Lohn für gute Arbeit“ müssen wir auf unsere Fahne die revolutionäre Losung: „Abschaffung des Lohnsystems“ schreiben.

Der historische Auftrag der arbeitenden Klasse ist die Abschaffung des Kapitalismus. Die Armee der Lohnarbeiter*innen muss sich nicht nur für tägliche Kämpfe mit Kapitalist*innen organisieren, sondern auch für die Aufrechterhaltung der Produktion, sobald der Kapitalismus überwunden sein wird. Indem wir uns nach Branchen organisieren, formen wir die Strukturen der neuen Gesellschaft in der Schale der alten.

Und da wir wissen, dass eine solche Organisation für unseren Kampf um Emanzipation absolut unentbehrlich ist, schließen wir uns gemäß folgender SATZUNG zusammen:

ARTIKEL I

Name und Struktur

Abschnitt 1. Der Name unserer Organisation lautet INDUSTRIAL WORKERS OF THE WORLD / Industrie-Arbeiter*innen der Welt.

Abschnitt 2. Mitglieder der Industrial Workers of the World sind abhängig Beschäftigte, die sich in einer Organisation zusammen finden, die aus folgenden Gliederungen besteht:

- Betriebsgruppen
- Industriegewerkschaftsgruppen (IGG) ,
- Industriegewerkschaften (IG),
- Industrieabteilungen
- Allgemeine Ortsgruppen (OG),
- Regionalen Organisierungskomitees (ROKs)

Abteilungen

Abschnitt 3 (a) Eine Industrieabteilung setzt sich aus Industriegewerkschaften in eng miteinander verwandten Branchen zusammen, die sich für eine gemeinsame Vertretung in einer gesonderten Verwaltung eignen und ihr von der Allgemeinen Geschäftskommission (AGK) der IWW zugewiesen werden.

b) Eine Industrieabteilung besteht aus zwei oder mehr Industriegewerkschaften, die zusammen mindestens 20.000 Mitglieder haben. Industrieabteilungen sind für die Angelegenheiten der ihnen zugehörigen Industriegewerkschaften zuständig, wobei jedoch Fragen, die die gesamte Mitgliedschaft der IWW betreffen, durch Referendum geregelt werden müssen.

c) Es bestehen folgende Abteilungen:

- 1 – Abteilung Landwirtschaft, Land, Fischerei und Wasserwirtschaft
- 2 – Abteilung Bergbau
- 3 – Abteilung Baugewerbe
- 4 – Abteilung Verarbeitende Industrie und allgemeine Produktion
- 5 – Abteilung Transport- und Kommunikationswesen
- 6 – Abteilung Öffentliche Dienste

Industriegewerkschaften (IGs)

Abschnitt 4 (a) Industriegewerkschaften bestehen aus abhängig Beschäftigten in der betreffenden Branche, die sich so zusammenschließen, wie es die besonderen Erfordernisse der Industrie notwendig erscheinen lassen.

b) Wenn in einem Industriezweig fünf oder mehr Industriegewerkschaftsgruppen (IGGs) mit zusammen mindestens 100 Mitgliedern bestehen, stellt das Allgemeine Geschäftsbüro eine Mitgliedsurkunde für eine Industriegewerkschaft aus. Dazu muss ein Antrag eingereicht werden, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder dieser Industriegewerkschaftsgruppen unterzeichnet ist.

c) Sobald eine IG Mitgliedstatus hat, muss sie eine Versammlung abhalten, die die Aufgabe hat, Statuten und eine einheitliche Beitragsstruktur der IG zu beschließen sowie Vertreter zu nominieren, die von den Mitgliedern der betreffenden IG per Briefwahl gewählt werden.

d) Industriegewerkschaftsgruppen derselben Industrie, die nicht zu einer beurkundeten Industriegewerkschaft gehören, werden zur Bildung von Koordinierungsgremien gemäß Abschnitt 5 unten ermutigt.

Abschnitt 5. Gliederungen der IWW können nach eigenem Ermessen Koordinierungsgremien bilden, vorausgesetzt, sie tragen die anfallenden Kosten selbst und die demokratische Kontrolle der Mitglieder wird nicht beeinträchtigt.

Abschnitt 6. Keine Untergliederung der IWW darf Beschlüsse fassen, die der Satzung der IWW widersprechen.

Abschnitt 7. Mitgliedsurkunden für Industriegewerkschaften und Regionale Organisierungskomitees (oder falls kein ROK besteht, andere lokale Gliederungen) werden von der AGK ausgestellt. In Industrien, in denen die IWW bereits über eine aktive IG verfügt, werden Mitgliedsurkunden nur auf Empfehlung des Allgemeinen Organisierungskomitees (AOK) dieser Gewerkschaft ausgestellt.

In allen anderen Industrien können Allgemeine Ortsgruppen solange örtliche Gliederungen von Beschäftigten organisieren und verwalten, bis diese erfolgreich einen Antrag auf Beurkundung als eine Industriegewerkschaftsgruppe stellen.

An Orten, an denen es eine oder mehrere IGGs und eine Allgemeine Ortsgruppe gibt, können Fragen gemeinsamen Interesses (wie Schulung und Ausbildung, Rechtshilfe und Soziales) entweder durch einen Delegiertenrat geregelt oder der Ortsgruppe überlassen werden. Die Aufteilung der Kosten wird zwischen den IGGs und der AOG vereinbart. Wenn keine beurkundete Allgemeine Ortsgruppe besteht, sollten alle IWW-Mitglieder vor Ort sich um die Organisation periodischer Versammlungen bemühen, auf denen alle Mitglieder sich unabhängig davon, ob sie einer IGG angehören oder nicht, treffen und gemeinsame Aktivitäten planen können

Die AGK stellt nur dann Mitgliedsurkunden für AOGs und IGGs aus, wenn sie der Auffassung ist, dass deren Mitglieder tatsächlich in der Lage sind, gemeinsame Versammlungen durchführen können. Mehr als eine AOG in einer Stadt oder einem Gebiet werden nur dann zertifiziert, wenn die AGK der Meinung ist, dass Sprache, Verkehrsverhältnisse oder andere praktische Gründe dies nötig erscheinen lassen.

Regionale Organisierungskomitees (ROKs)

Abschnitt 8 (a) Regionale Organisierungskomitees (ROKs) sind regionale Untergliederungen der IWW. In allen Regionen, in denen es mindestens zehn IWW-Mitglieder gibt, können diese bei der AGK den Antrag auf Bildung eines ROK stellen.

b) Die ROKs bestimmen ihre Beitragsstruktur und die Größe ihrer lokalen Untergliederungen selbst und wählen ihre eigenen Amtsträger*innen. Dienstleistungen der Gesamtorganisation für die ROKs werden zwischen dem fraglichen ROK und der Allgemeinen Verwaltung vereinbart.

c) Die ROKs sind zur Ausgabe von Mitgliedsausweisen und Beitragsmarken in der/den in ihrem Gebiet gesprochenen Sprache(n) Berechtig. Die Mitgliedsnummern der Ausweise werden vom Allgemeinen Geschäftsbüro der IWW vergeben.

d) Die ROKs legen zusammen mit der Allgemeinen Verwaltung nötige Dienstleistungen und einen Pro-Kopf-Beitrag für internationale Organisationsaktivitäten fest.

e) Alle ROKs müssen ein Organisierungsbulletin oder ein sonstiges Forum für interne Diskussionen herausgeben, das den Mitgliedern in ihrer Region zugänglich ist. Jedes dieser Bulletins enthält einen internationalen Bericht des/der ASS und der AGK. Diese Berichte werden den ROKs monatlich zugestellt.

f) Wenn in einer Region kein ROK besteht, können IWW-Mitglieder der Region oder der/die ASS eine oder mehrere Personen für ein Jahr damit beauftragen, ein ROK zu organisieren. Diese Delegierten müssen dem ASS mindestens alle drei Monate

Bericht erstatten und dürfen alle Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren einbehalten. Der Standardbeitrag für IWW-Mitglieder außerhalb der USA oder in Ländern ohne ROK beträgt 1 % des Nettolohns, es sei denn, der oder die Delegierte kommt zu dem Schluss, dass dies für das fragliche Mitglied eine zu hohe Belastung ist.

Regionalverwaltung

Abschnitt 9 (a) Jede Regionalverwaltung muss sich an die Präambel und die Prinzipien der Industrial Workers of the World halten.

b) Eine Regionalverwaltung wird durch gemeinsamen Antrag von beurkundeten Regionalen Organisierungskomitees, Allgemeinen Ortsgruppen, Industriegewerkschaftsgruppen, Betriebsgruppen und Kooperativen der Industrial Workers of the World gebildet. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und wird durch demokratische Abstimmung entschieden.

c) Eine Regionalverwaltung fungiert als Abrechnungsstelle für Organisationsaktivitäten, Mitgliederinformation, Gelder und Verwaltung innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets. Sie ist berechtigt zur Festlegung ihrer eigenen Beitragsstruktur und Größe ihrer Untergliederungen, zur Wahl eines Vorstands und von Vertretern, zur Ausstellung von Mitgliedsurkunden und Mitgliedsnummern sowie zur Ausgabe von Mitglieds- und Delegiertenausweisen und Beitragsmarken in der/den Sprache(n) des Gebiets,

d) Der Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung wird gemeinsam mit der Allgemeinen Geschäftskommission der Allgemeinen Verwaltung ausgehandelt.

e) Regionalverwaltungen veröffentlichen ihre eigenen Statuten und verteilen sie an alle Mitglieder in ihrem Gebiet. Sie schaffen alle Komitees und Gremien, die sie für nötig halten.

f) Die Dienstleistungen der Regionalverwaltungen für ihre Untergliederungen werden in ihren Statuten festgelegt. Zwischen der Regionalverwaltung und der Allgemeinen Verwaltung ausgetauschte Dienstleistungen und deren Bezahlung werden von diesen gemeinsam festgelegt.

g) Zur Sicherstellung einer demokratischen Diskussion gibt die Regionalverwaltung ein internes Organisierungsbulletin oder sonstiges Forum für interne Diskussionen heraus, das den Mitgliedern der Regionalverwaltung zugänglich sein muss.

h) Die Mitglieder der Regionalverwaltung dürfen beim internationalen Referendum, bei dem die Politik der Gewerkschaft festgelegt und die Allgemeine Verwaltung gewählt wird, mitstimmen und sich in vollem Maß an der Allgemeinen Versammlung beteiligen.

i) Alle IWW-Mitglieder können frei zwischen Untergliederungen wechseln; ihre Mitgliedsausweise werden von der Allgemeinen Verwaltung, den Regionalverwaltungen und ihren Untergliederungen unterschiedslos anerkannt.

j) Die Allgemeine Verwaltung und die Regionalverwaltung ernennen Kontaktpersonen zur Erleichterung der Koordination ihrer Aktivitäten und der Kommunikation untereinander.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft

Abschnitt 1 (a) Ziel der IWW ist die Förderung der weltweiten Solidarität der arbeitenden Klasse. Die IWW kämpft daher innerhalb wie außerhalb des Betriebs aktiv gegen Intoleranz und Diskriminierung. Keinem und keiner lohnabhängig Beschäftigten darf aus Gründen von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, religiösem

Bekenntnis, Behinderung oder sexueller Orientierung die Mitgliedschaft verwehrt werden. Diese steht mit Ausnahme der in Abschnitt 1 (b) genannten Gruppen ausschließlich Arbeiter*innen und Angestellten offen, kann aber solchen Beschäftigten verweigert werden, deren Tätigkeit mit den Zielen unserer Gewerkschaft unvereinbar ist.

b) Arbeitslose oder Rentner*innen, Student*innen aus der Arbeiterklasse, Lehrlinge, im Haushalt Tätige, Gefangene oder ehrenamtlich Tätige in Projekten der IWW oder einer ihrer Untergliederungen dürfen nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil sie zum fraglichen Zeitpunkt keine Lohnempfänger*innen sind. Solche Arbeiter*innen können je nach den Umständen in der IG Mitglied sein, in deren Branche sie zuletzt gearbeitet haben, ausgebildet werden oder teilzeitbeschäftigt sind. Student*innen und Haushaltsbeschäftigte können den Industriegewerkschaften für Erziehung und Ausbildung (IG 620) bzw. für Haushaltsdienstleistungen (IG 680) beitreten.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der IGs und IGGs, das Stimmrecht solcher Mitglieder in rein innerbetrieblichen Fragen zu beschränken. Arbeiter*innen in demokratisch von ihren Beschäftigten geleiteten Kooperativen sind als Mitglieder willkommen. Mitglieder, die vorübergehend selbständig werden, können entweder Mitglied bleiben oder Kündigungskarten beantragen. Diese werden auch für Personen ausgestellt, die austreten müssen, weil sie eine Tätigkeit als Unternehmer*in aufnehmen.

c) Mitglieder der Industrial Workers of the World dürfen nicht Funktionäre einer anderen Gewerkschaft oder einer politischen Partei sein.

Die Gliederungen der Organisation können Mitgliedern ausnahmsweise erlauben, Ämter in anderen Gewerkschaften auszuüben, wenn dies der Allgemeinen Verwaltung mitgeteilt wird und sie für ihre Ämter in Gewerkschaften, die nicht für die Abschaffung des Lohnsystems eintreten, keine wesentlichen, über Beitragsnachlässe und Auslagererstattung hinausgehenden Zahlungen erhalten.

Die Untergliederungen der IWW können Ausnahmen machen, um unbezahlten Amtsträgern politischer Parteien die Mitgliedschaft zu ermöglichen.

Abschnitt 2. Alle Mitgliedsanwärter*innen verpflichten sich, sich an Satzung und Regeln der IWW zu halten, ihre Prinzipien sorgfältig studieren und sich mit ihren Zielen vertraut zu machen. Diese Verpflichtung ist auch auf dem Mitgliedsantrag festgehalten.

Abschnitt 3. Mitglieder der IWW, die in mehr als einem Industriezweig beschäftigt sind, können in mehr als einer Industriegewerkschaft bzw. mehr als einer Industriegewerkschaftsgruppe Mitglied sein. Sie genießen dort jeweils volles Recht auf demokratische Beteiligung, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich in den betreffenden Industrien arbeiten und alle Beiträge und Leistungen bezahlen, die von den jeweiligen IGs oder IGGs erhoben werden. Mitglieder, die mehr als einer IG oder mehr als einer IGG angehören, haben bei Wahlen und Referenden der Gesamtorganisation nur eine Stimme.

Betriebsgruppen

Abschnitt 4 (a) Sobald es an einem Arbeitsplatz mindestens fünf Mitglieder gibt, bilden sie eine Betriebsgruppe; außerdem wählen sie ein Betriebskomitee und eine(n) Betriebsdelegierte(n), der/die sich zwischen den Versammlungen um dringliche Angelegenheiten kümmert. Kein Mitglied sollte permanent für das Komitee tätig sein. Bei jeder Mitgliederversammlung sollte ein neues Komitee gewählt werden; die Mitglieder sollten sich in ihrer Tätigkeit für das Komitee abwechseln.

b) Zur Förderung der Kontrolle der Arbeiter*innen über die Produktionsmittel und der Abschaffung des Lohnsystems ermöglicht die IWW nicht auf dem Lohnsystem basierenden Produktionskooperativen den Beitritt zur Organisation als beurkundete IWW-Genossen-

schaften. IWW-Genossenschaften sind berechtigt, ihre Produkte mit dem IWW-Abzeichen zu versehen. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Inhaber*innen von Ämtern in diesen Genossenschaften müssen jederzeit auf Wunsch der Mitgliedschaft abgewählt werden können. Die Bezahlung der Genossenschaftsmitglieder darf das Lohnniveau der betreffenden Industrie nicht untergraben. IWW-Genossenschaften haben alle Aufrufe der Organisation zu Boykotts und Streiks zu befolgen. Sie sollten, wann immer möglich, Produkte und Dienstleistungen der Organisation verwenden, und wann immer möglich recyceln.

Quoren

Abschnitt 5 (a) Das Quorum für gültige Beschlüsse liegt bei mindestens fünf Mitgliedern; der/die bezahlte Sekretär*in der Gliederung ist hierbei nicht eingerechnet.

b) Bezahlte Amtsinhaber*innen der Industrial Workers of the World haben in den Versammlungen der Gliederungen kein Stimmrecht.

ARTIKEL III

Ämter der Gesamtorganisation

Abschnitt 1. Die Allgemeine Verwaltung besteht aus dem Allgemeinen Sekretär und Schatzmeister (der Allgemeinen Sekretärin und Schatzmeisterin) (ASS) und der Allgemeinen Geschäftskommission (AGK).

Abschnitt 2 (a) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. Januar. Wenn nicht in Abschnitt 3 (c) und (d) anders festgelegt, können Amtsinhaber*innen nach ihrer ersten Amtszeit nur für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

b) Die Allgemeine Geschäftskommission legt die Löhne aller Beschäftigter und Organisatoren der Gesamtorganisation fest.

Wahl der Allgemeinen Verwaltung

Abschnitt 3 (a) Der/die ASS muss vor seiner/ihrer Nominierung mindestens drei Jahre lang Mitglied gewesen sein und mindestens 18 Monate lang ununterbrochen regulär Beiträge gezahlt haben. Die Allgemeine Geschäftskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vor ihrer Nominierung mindestens 18 Monate lang Mitglieder gewesen sein und mindestens 12 Monate lang ununterbrochen regulär Beiträge gezahlt haben müssen.

Falls sich keine Kandidat*innen für das Amt des/der ASS finden, die mindestens drei Jahre lang Mitglied waren, kann diese Zeitspanne auf zwei Jahre gesenkt werden, vorausgesetzt, sie haben 18 Monate lang ununterbrochen regulär Beiträge gezahlt.

Wer in dieses Amt gewählt wird, muss bis zum Amtsantritt ununterbrochen regulär Beiträge zahlen oder den Anspruch auf das fragliche Amt aufgeben.

b) Nominierungen zum/zur ASS und für die Allgemeine Geschäftskommission erfolgen entweder auf der Allgemeinen Versammlung der IWW oder per Post; sie können bis zum Ende der Allgemeinen Versammlung erfolgen.

In beiden Fällen erfolgt die Wahl durch allgemeine Abstimmung wie in ARTIKEL IX, Abschnitt 2, festgelegt. Die Kandidaten für die Allgemeine Verwaltung stehen in zufälliger Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel sieht Platz für den handschriftlichen Eintrag zusätzlicher Kandidat*innen vor. Alle Kandidat*innen auf dem Stimmzettel müssen entweder mündlich (während der Versammlung) oder schriftlich (gegenüber dem/der

ASS) ihre Zustimmung zur Kandidatur geben. Niemand kann für mehr als ein Amt in der Allgemeinen Verwaltung kandidieren oder mehr als ein solches Amt innehaben.

c) Die Namen der drei Kandidat*innen für das Amt des/der ASS mit der höchsten Anzahl von Nominierungen werden auf dem Stimmzettel eingetragen. Mitglieder, die bereits in drei oder mehr aufeinanderfolgende Amtsperioden ASS waren, können nicht mehr kandidieren, es sei denn, es finden sich sonst keine drei qualifizierten Kandidaten. In diesem Fall können die Namen von Nominierten, die bereits in drei oder mehr aufeinanderfolgende Amtsperioden ASS waren, auf dem Stimmzettel eingetragen werden, doch dieser muss dann klar die Zahl der Amtsperioden nennen, während derer der Kandidat oder die Kandidatin ununterbrochen im Amt war. Alle handschriftlich eingetragenen Kandidaten, die den Bedingungen in ARTIKEL III, Abschnitt 3 (a) entsprechen, gelten als qualifizierte Kandidaten. Der Kandidat, der im Referendum die höchste Stimmzahl erhält, ist damit gewählt.

d) Die Namen der 21 Kandidaten für die Allgemeine Geschäftskommission, die die höchste Anzahl von Nominierungen erhalten, werden auf dem Stimmzettel eingetragen. Personen, die drei oder mehr aufeinanderfolgende Amtsperioden lang Mitglieder der Allgemeinen Geschäftskommission waren, können nicht kandidieren, es sei denn, es finden sich auf keinem anderen Weg zumindest 15 qualifizierte Kandidaten. In diesem Fall können die Namen von Nominierten, die drei oder mehr aufeinanderfolgende Amtsperioden lang Mitglieder der AGK waren, auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Dieser muss dann klar die Zahl der Amtsperioden nennen, während derer der oder die Nominierte ununterbrochen im Amt war.

Handschriftlich eingetragene Kandidaten müssen eine Mindestanzahl von Nominierungen erreichen, die 5 % der anwesenden regulär Beiträge zahlenden IWW-Mitglieder entspricht. Alle Kandidaten, die diese Mindestzahl erreichen und den Bestimmungen von ARTIKEL III, Abschnitt 3 (a) genügen, gelten als qualifizierte Kandidaten. Die sieben Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl bilden gemeinsam die Allgemeine Geschäftskommission.

e) Der/die Vorsitzende der Allgemeinen Geschäftskommission ist zugleich Stellvertreter*in des/der ASS.

f) Amtsinhaber*innen der Allgemeinen Geschäftskommission verlieren unter folgenden Umständen automatisch ihr Amt:

- 1) wenn sie nicht mehr regulär zahlende Mitglieder der IWW sind;
- 2) wenn sie ohne Beurlaubung durch den/die Vorsitzende(n) mehr als einen Monat lang nicht Bericht an den Vorstand erstattet (es sei denn, ein Urlaub konnte billigerweise nicht verweigert werden), und wenn sie dann auch nach Aufforderung des/der Vorsitzenden des AGK hin nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen Bericht erstatten;
- 3) wenn sie durch schriftlichen Bescheid an den Vorstand, den Vorsitzenden oder den ASS von ihrem Amt zurücktreten;
- 4) wenn sie gemäß ARTIKEL IX durch Mitgliedervotum aus ihrem Amt abberufen werden.

g) Stellvertretende Mitglieder der Allgemeinen Geschäftskommission sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl.

Wenn in der AGK ein Amt frei wird und alle ordentlich gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder bereits ein Amt ausüben oder sonst nicht verfügbar sind, ernennen der/die ASS und der/die Vorsitzende der AGK ein Mitglied, das so lange im Amt bleibt, bis es durch Referendum ersetzt wird.

h) Amtsinhaber*innen in der Allgemeinen Verwaltung dürfen kein anderes Amt in einer Industriegewerkschaft der IWW haben oder dort eine bezahlte Beschäftigung ausüben.

Aufgaben des Allgemeinen Sekretärs und Schatzmeisters / der Allgemeinen Sekretärin und Schatzmeisterin (ASS)

Abschnitt 4 (a) Aufgabe des Allgemeinen Sekretärs und Schatzmeisters / der Allgemeinen Sekretärin und Schatzmeisterin ist die Verwaltung aller Bücher, Papiere und Vermögenswerte des Büros. Er/sie erledigt die anfallende Korrespondenz des Büros. Er/sie verwaltet das Siegel der Organisation und bringt es auf allen offiziellen Dokumenten über seiner/ihrer Unterschrift an.

Er/sie legt dem Registrierungskomitee der Allgemeinen Versammlung einen Bericht über die Finanzlage der Industriegewerkschaften vor. Er/sie darf in den leitenden Gremien der Organisation mitsprechen, hat aber kein Stimmrecht. Der/die ASS schließt seine/ihre Abrechnung für das laufende Haushaltsjahr jeweils am 30. Juni. Er/sie erstattet der Allgemeine Geschäftskommission und der gesamten Mitgliedschaft monatlich Bericht. Ferner erstattet er/sie der Allgemeinen Versammlung detaillierten Bericht über finanzielle und sonstige Angelegenheiten des Büros. Er/sie erstellt und unterzeichnet alle von der AGK oder den ROKs ausgegebenen Urkunden, nimmt alle Zahlungen von den Industriegewerkschaften und Industrieabteilungen dafür ein, quittiert den Empfang, verwaltet die eingenommenen Zahlungen und deponiert sie nach Anweisungen der Allgemeine Geschäftskommission in einer oder mehreren liquiden Banken. Diese Gelder können ausschließlich zur Begleichung von Verbindlichkeiten abgehoben werden, die aus der ordentlichen Tätigkeit der Organisation entstanden sind. Vor jeder Zahlung muss eine ordentliche Rechnungsstellung durch die Gläubiger erfolgt sein.

Der/die ASS beschäftigt für den Betrieb des Büros nötige Hilfskräfte, deren Lohn von der Allgemeinen Geschäftskommission festgelegt wird.

b) Der/die ASS publiziert ein monatliches Allgemeines Organisationsbulletin (AOB), das neben den monatlichen Berichten des/der ASS und des Vorstands offizielle Nachrichten, Referendumsstimmzettel, monatliche und jährliche Finanzberichte und Berichte über sonstige Angelegenheiten der Organisation enthält.

Wenn finanzielle Erwägungen dies erfordern, kann der/die ASS weniger als zwölf (aber keinesfalls weniger als acht) Bulletins im Jahr herausgeben. Das Bulletin sollte außerdem auch Leserbriefe von IWW-Mitgliedern zu anstehenden Referenden und Wahlen, zu Organisierungskampagnen und zu anderen Angelegenheiten der IWW enthalten.

Jedem regulär Beiträgen zahlenden Mitglied und jeder regulär zahlenden Gliederung stehen pro Bulletin 500 Wörter und ein Bild zu. Als Beitrag zur Kostendeckung ist eine Spende von \$ 5 erwünscht, jedoch nicht erforderlich, wenn dies die Mittel des Mitglied oder der Gliederung übersteigt. Beiträge von über 500 Wörtern müssen durch eine Spende von \$ 15 pro 500 Wörter, Beiträge mit mehr als einem Bild durch eine Spende von \$ 5 pro Bild unterstützt werden. Das gilt nicht für Berichte von Komitees, Berichte der AGK, Beschwerden oder sonstiges Material, das laut Satzung und Statuten im AOB enthalten sein muss. Der/die ASS veröffentlicht alle Beiträge, die bis zum monatlichen Redaktionsschluss eingegangen sind und streicht lediglich Beschimpfungen und/oder persönliche Angriffe auf andere Mitglieder. Bei letzterem muss die völlige Freiheit der Mitglieder gewahrt bleiben, entsprechend den Bestimmungen in ARTIKEL III Abschnitt 6 (a) der Statuten unzensuriert das Verhalten von Amtsträger*innen der Organisation zu kritisieren.

Aufgaben der Allgemeinen Geschäftskommission (AGK)

Abschnitt 5 (a) Die Allgemeine Geschäftskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Zwischen den Allgemeinen Versammlungen verwaltet die Allgemeine Geschäftskommission alle Anliegen der Organisation und wacht aufmerksam über alle Interessen der Organisation in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Sie wird darin von den Amtsträgern und Mitgliedern aller Gliederungen der Industrial Workers of the World unterstützt. Je nach der jeweiligen Situation der Organisation ernannt die AGK Organisator*innen.

b) Gegen den Protest oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Allgemeinen Organisierungskomitees der für das fragliche Gebiet zuständigen Industriegewerkschaft kann die AGK keine Delegierten oder Organisator*innen bestimmen oder deren Ernennung veranlassen.

Die so bestimmten Organisator*innen arbeiten alle unter der ständigen Aufsicht der Allgemeinen Geschäftskommission. Solange die Industrial Workers of the World sie beschäftigen, müssen sie sowie sämtliche Mitglieder der AGK mindestens einmal wöchentlich auf eigens zu diesem Zweck erstellten Formularen an den Vorsitzenden der AGK Bericht erstatten.

c) Die AGK hat die Vollmacht zur Ausgabe von Urkunden an die Industrieabteilungen, Industriegewerkschaften, Industriegewerkschaftsgruppen und Industriebezirksräte.

d) Die AGK hat die Vollmacht und Autorität über alle Publikationen der IWW und bestimmt deren Politik.

e) Die Mitglieder der AGK sind zur Überprüfung aller Untergliederungen der IWW berechtigt und haben volle Befugnis zur Untersuchung und Prüfung aller Abrechnungen dieser Gliederungen sowie zur Durchsetzung eines einheitlichen Buchhaltungssystems, wie es von Zeit zu Zeit von der Allgemeinen Versammlung der IWW festgelegt wird.

f) Die AGK tritt zusammen, wann immer dies vom/von der Vorsitzenden oder der Mehrheit der AGK verlangt wird.

g) Die gesamte AGK regelt alle die Organisation betreffenden Angelegenheiten per Post oder telefonisch, wenn sie nicht im Allgemeinen Geschäftsbüro anwesend ist. Dabei ist in allen Fragen ein Mehrheitsentscheid nötig.

h) Die AGK verfasst einen monatlichen Bericht über ihre Aktivitäten.

Kommission für internationale Solidarität

Abschnitt 6 (a) Die Kommission für internationale Solidarität besteht aus drei IWW-Mitgliedern, die seit mindestens 18 Monaten regulär Beitrag gezahlt haben. Sie werden durch allgemeines Referendum gewählt.

b) Der/die ASS und der/die Vorsitzende der AGK fungieren als ex officio Mitglieder der Kommission, die mitsprechen können, aber kein Stimmrecht haben.

c) Für die Mitglieder der Kommission für internationale Solidarität gelten dieselben Bestimmungen für Nominierung, Wahl und Abwahl wie für alle anderen Amtsträger*innen der IWW.

d) Die Kommission koordiniert die internationalen Beziehungen der IWW mit anderen Industriegewerkschaften, organisiert den beständigen Austausch von Informationen und Publikationen und koordiniert internationale Solidaritätskampagnen. Die Kommission gibt im Namen der Organisation Appelle und Aufrufe zur internationalen Solidarität heraus, vorausgesetzt, die AGK legt gegen diese kein Veto ein.

Beschwerden gegen Vertreter der Gesamtorganisation

Abschnitt 7 (a) Beschwerden gegen Amtsinhaber*innen der Gesamtorganisation können je nach Ermessen des klagenden Mitglieds entweder bei der AGK oder bei der Allgemeinen Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Auch wenn ein Mitglied, das in Wirklichkeit kein/e Amtsinhaber*in der Gesamtorganisation ist, bezichtigt wird, sich ohne Zustimmung von AGK oder ASS deren Autorität anzumaßen, können Kläger*innen ihre Beschwerde nach eigenem Ermessen entweder bei der AGK oder bei der Allgemeinen Versammlung schriftlich einreichen.

Wird die Beschwerde bei der AGK eingereicht, muss diese dem/der Beklagten unverzüglich eine Kopie der Klage und eine Benachrichtigung über das Anhörungsdatum zustellen. Beschwerden an die Allgemeine Versammlung müssen mindestens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum beim/bei der ASS eingereicht werden.

Nach Eingang der Beschwerde leitet der/die ASS eine Kopie der Klage an den/die Beklagte(n) weiter und fordert ihn/sie auf, sich zu einem Beschwerdeverfahren bei der Versammlung einzufinden.

b) Gegen jede Entscheidung der AGK zu Beschwerden, die von ihr verhandelt wurden, kann bei der Allgemeinen Versammlung und dann bei der Gesamtmitgliedschaft Berufung eingelegt werden: Auch gegen die Entscheidung der Allgemeinen Versammlung über eine Beschwerde ist eine Berufung bei der Gesamtmitgliedschaft möglich. Diese muss spätestens 90 Tage nach Abschluss der Allgemeinen Versammlung bei der Allgemeinen Verwaltung eingereicht werden.

Die Kosten der Berufung vor der Gesamtmitgliedschaft werden von der Partei getragen, die die Berufung einlegt. Wenn die Mitglieder zugunsten der Berufungspartei entscheiden, muss die Gesamtorganisation die Kosten erstatten.

c) Klagen gegen Funktionsträger*innen wegen Belästigung und Diskriminierung sind nach der Verfahrensordnung in Artikeln III und XIV der Geschäftsordnung zu behandeln.

d) Alle Funktionsträger*innen die per Referendum gewählt werden, alle Vorstandsmitglieder, alle Vorsitzende von Komitees, die von der Generalversammlung gewählt werden, alle Mitglieder deren Aufgaben die Verwaltung des Eigentums der Generalverwaltung umfassen, und alle Mitglieder die an einer vom Vorstand, von der Generalverwaltung, oder der Generalversammlung geschaffenen Abteilung der Gewerkschaft beteiligt sind, fallen unter Artikel III, Abschnitt 7 der Satzung.

ARTIKEL IV

Abrechnungsstelle

Abschnitt 1 (a) Das Allgemeine Geschäftsbüro der Industrial Workers of the World fungiert als Abrechnungsstelle, die automatisch alle Verbindlichkeiten zwischen den Industriegewerkschaften und dem AGB regelt.

b) Legitimationen, mit denen Mitglieder zur Aufnahme anderer Mitglieder und zum Einnehmen von Beiträgen autorisiert werden, werden vom/von der ASS ausgestellt. Der/die ASS stellt solche Legitimationen auf Empfehlung von Amtsinhaber*innen lokaler AOGs oder IGs aufgrund eigenen Ermessens aus, muss dies aber tun, wenn die AGK ihn dazu anweist.

Um diese Legitimation zu erhalten, muss die fragliche Person mindestens 6 Monate Mitglied gewesen sein. Ausnahme sind neu organisierte Gruppen, die hierfür eines ihrer

Mitglieder auswählen können. Alle solche Legitimationen haben eine eigene Nummer und berechtigen die Inhaber*innen zur Aufnahme von Mitgliedern und zum Kassieren von Beiträgen in allen Industrien.

c) Auf Ersuchen einer Allgemeinen Ortsgruppe oder einer Industriegewerkschaftsgruppe kann der/die ASS Blöcke von je fünf eigens nummerierten Blankolegitimationen an den Sekretär und Kassier / die Sekretärin und Kassiererin (SK) der fraglichen Gliederung ausgeben. Die Gliederungen können so viele dieser Blöcke anfordern, wie sie für nötig halten, und der/die ASS soll nach Möglichkeit allen Ersuchen um Blankolegitimationen nachzukommen.

Der/die ASS darf dies nur ablehnen, wenn die fragliche Gliederung nicht rechtzeitig die Berichte erstattet hat, wie sie die IWW-Satzung vorsieht. Die Gliederungen können selbst Delegierte wählen und solchen Delegierten nach eigenem Ermessen Blankolegitimationen aushändigen, vorausgesetzt, die Delegierten erfüllen die in Unterabschnitt (b) festgelegten Bedingungen.

Neu legitimierte Delegierte müssen ein vom/von der ASS ausgegebenes Formular ausfüllen, das Informationen zu ihrem Hintergrund und ihrer Mitgliedschaft und eine kurze Erklärung enthält, warum sie den Delegiertenstatus beantragen. Bereits legitimierte Delegierte der Gliederung, die neue Legitimierungen ausstellt, müssen für neue Delegierte bürgen und deren Anträge mit unterzeichnen. Der/die bürgende Delegierte ist solange für die gesamte Tätigkeit der neuen Delegierten in deren Aufgabenbereich verantwortlich, bis der/die ASS den neuen Delegierten legitimiert.

Delegierte von AOGs und IGGs können alle Mitglieder innerhalb einer vernünftigen geografischen Distanz als Delegierte unterstützen.

Die bürgende Gliederung ist für die Ausstattung neuer Delegierter mit den nötigen Materialien verantwortlich.

d) Alle Betriebsdelegierten oder sonstigen Inhaber*innen solcher Legitimationen tragen sämtliche einggenommenen Gebühren, Beiträge, Zahlungen etc. auf den durch den/die ASS zur Verfügung gestellten Formularen ein, bestätigen den Erhalt sowohl auf der Seite des Beitragsbuchs als auch auf den Beitragsmarken mit Nummer und Datum ihrer Legitimation und geben dem/der ASS mindestens einmal monatlich Bericht, mit dem sie diese Daten, alle unterzeichneten Mitgliedsanträge sowie alle einggenommenen Gebühren und Beiträge an die ASS weiterleiten, es sei denn, die IG, eine IGG oder eine AOG, für die der/die Delegierte tätig ist, verlangt, dass der Bericht über sie weitergeleitet wird, um die fraglichen Informationen in ihre eigenen Akten aufzunehmen und einen Anteil der Gelder einzubehalten, der dieser Satzung und den relevanten Bestimmungen der Statuten entspricht.

e) Sämtliche vom/von der ASS ausgestellten Zahlungsanweisungen müssen vom/von der Vorsitzende(n) der AGK gegengezeichnet werden. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden durch die AGK bestimmt diese gleichzeitig eine Nichtmitglied der Kommission zum/zur Zweitunterzeichner*in von Zahlungsanweisungen. Für die Wahl dieser Person gelten dieselben Bedingungen wie für die Wahl der Kommissionsmitglieder.

f) Betriebsdelegierte, die für das Allgemeine Geschäftsbüro (AGB) arbeiten, zahlen sämtliche Aufnahmegebühren und Beiträge aller beschäftigten und arbeitslosen Mitglieder direkt ein. Die Sekretärinnen und Sekretäre beurkundeter Gliederungen zahlen die Hälfte dieser Gelder an das AGB und die andere Hälfte an die Kasse der betreffenden Gliederung.

g) Der/die ASS fungiert nur dann als Treuhänder*in der Gelder einer AOG oder einer IGG, wenn diese dies wünschen, ist aber Treuhänder*in der Gelder aller Industriegewerkschaften, mit Ausnahme der operativen Geldmittel, für die die Organisator*innen oder Amtsträger*innen der Gliederung laut den Statuten verantwortlich sind.

Die Allgemeine Verwaltung darf die ihr so anvertrauten Gelder nicht ohne die Zustimmung der betreffenden IG oder sonstigen Gliederung, der die Gelder gehören, verwenden, solange diese Gliederungen bestehen.

h) Mittel, die den Delegierten und den Sekretär*innen für Industriegewerkschaften zur Verfügung gestellt werden, werden diesen IGs in Rechnung gestellt.

i) Berichte mit Aufstellungen über die im Lauf des Monats gezahlten Beiträge etc. müssen spätestens bis zum 10. des Folgemonats an den/die ASS gesendet werden. Versäumt eine IGG oder IG dies, erhält sie bis zum Eingang der fraglichen Berichte keine Mittel mehr.

j) Kandidat*innen für das Amt des/der ASS, die den Sitz des Allgemeinen Geschäftsbüros verlegen wollen, müssen dies in ihrem Statement zur Kandidatur bekanntmachen, und diese Absicht wird registriert, indem der vorgeschlagene neue Ort auf den Stimmzetteln für die Wahl zur Allgemeinen Verwaltung neben den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin gesetzt wird.

ARTIKEL V

Aufgaben der Sekretär*innen und Delegierten der Gliederungen

Abschnitt 1. Falls in den Statuten der IGGs und IGs nicht anders festgelegt, sind Sekretär*innen der Gliederungen die verantwortlichen Treuhänder*innen aller Berichte, Gelder und Mittel der fraglichen Gliederung. Sie leiten Mittel an die Delegierten ihrer Gliederung weiter und nehmen von diesen Berichte entgegen. Sie führen entsprechen den Statuten und Organisationsprogrammen Buch über diese Transaktionen. Sie erstatten dem/der ASS darüber mindestens einmal monatlich Bericht. Außerdem übermitteln sie ihm/ihr Kopien aller Versammlungsprotokolle ihrer Gliederung und tragen Sorge dafür, dass alle Mitglieder regelmäßig ihre Beiträge zahlen und über alle anstehenden Referenden Bescheid wissen. Ferner erstatten sie dem/der ASS wenigstens einmal im Monat über die Aktivitäten und Zukunftsaussichten ihrer Gliederung Bericht.

ARTIKEL VI

Versammlungen

Abschnitt 1 (a) Die IWW halten einmal im Jahr eine Allgemeine Versammlung ab. Diese findet 2009 in Chicago statt. Ort und Datum der nächsten Versammlung werden jeweils von der laufenden Versammlung vor deren Ende festgesetzt.

b) Die Allgemeine Versammlung (AV) der IWW soll nicht länger als zehn Tage dauern. Der Vorstand soll am Tag an dem die Generalversammlung zusammentrifft oder davor eine Tagesordnung an alle Delegierten vergeben, die den Zeitrahmen zur Behandlung jedes Punktes angibt. Alle Resolutionen sollen dem Zentralbüro mindestens 60 90 Tage vor Beginn der Jahresversammlung vorgelegt werden und das Zentralbüro soll alle Resolutionen in einer Ausgabe des Allgemeinen Organisationsbulletins bis spätestens 60 Tage vor Beginn der Jahresversammlung als Papierausdruck an alle Mitglieder versenden, die nicht Mitglied in einem Regionalen Organisationskomitee oder in einer Regionalen Verwaltung sind mit denen eine Zusammenarbeitsvereinbarung eine andere Vorgangsweise definiert. Keine Resolution, die nicht im Vorfeld verbreitet wurde, soll von der Versammlung in Betracht gezogen werden, es sei denn es handelt sich um einen Notfall und eine Zwei-Drittel Mehrheit der Delegierten stimmt dafür, sie auf die Tagesordnung zu setzen.

Abschnitt 2 (a) Die Allgemeine Versammlung der IWW ist gesetzgebendes Gremium der

Organisation und ihre Beschlüsse sind bindend. Alle von der Versammlung gefassten Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind bindend, sobald sie von einem Referendum der Mitgliedschaft bestätigt werden. Referenden zur Änderung oder Ergänzung der Satzung werden nach den Bestimmungen von ARTIKEL IX Abschnitt 2 durchgeführt.

b) Die Allgemeine Versammlung hat die Befugnis zur Festlegung der Politik der Organisation, sofern sie darin durch Referendum der Mitgliedschaft bestätigt wird.

c) Die Allgemeine Versammlung hat die Befugnis zum Ausschluss jedes beliebigen Mitglieds, das die Prinzipien, die Satzung oder die Statuten der IWW verletzt.

Repräsentation

Abschnitt 3 (a) Die Vertretung der Mitglieder bei der Allgemeinen Versammlung der IWW erfolgt durch die Delegierten der beurkundeten IGs und IGGs. Abgesehen von den in Abschnitten 3 (f), (g) festgelegten Ausnahmen hat jede/r Delegierte eine Stimme.

b) Mitglieder mit regulärem Beitragsstatus sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und mitzusprechen, haben aber kein Stimmrecht und sitzen getrennt von den übrigen Delegierten.

c) Zur Entsendung eines/einer Delegierten zur AB müssen beurkundete Gliederungen mindestens 10 regulär zahlende Mitglieder haben. Gliederungen mit 30 bis 59 Mitgliedern können zwei, Gliederungen mit 60 bis 89 Mitgliedern drei, solche mit 90 bis 119 Mitgliedern vier und Gliederungen mit 120 und mehr Mitgliedern jeweils eine/n weitere/n Delegierte/n pro weitere 50 Mitglieder entsenden. Die Delegierten von IGs werden von diesen entsprechend ihren jeweiligen Statuten gewählt. Die Zahl dieser Delegierten wird entsprechend der Zahl der Delegierten der beurkundeten Gliederungen der IG berechnet. Vertreter*innen der IGs und der IGGs müssen aktiv in der Industrie, die von der fraglichen Gewerkschaft repräsentiert wird, tätig sein. Falls sie wegen saisonaler oder sonstiger Umstände arbeitslos sind, müssen sie sich aktiv um Arbeit in dieser Industrie bemühen.

d) Die Auslagen der Delegierten zur AV werden ganz oder teilweise von der entsendenden Gliederung getragen. Kein/e Delegierte/r hat das Recht auf Erstattung irgendwelcher Auslagen aus der Kasse der Allgemeinen Verwaltung.

e) Die Gliederungen entscheiden über das Mandat der Delegierten und können diese anweisen, die volle Bandbreite der in der Gliederung vorhandenen Ansichten zu repräsentieren. Dazu geben sie ihren Delegierten schriftliche Anweisungen.

f) Gliederungen können auch eine geringere Zahl von Delegierten entsenden, als ihnen zusteht. Die tatsächlich entsendeten Delegierten können für die nicht entsendeten Delegierten mitstimmen.

g) Gliederungen, die nicht in der Lage sind, Delegierte zu entsenden, können eine andere Gliederung bitten, ihre Stimmen auf der Versammlung mit zu vertreten. Keine Gliederung kann die Stimmen von mehr als einer anderen Gliederung mitvertreten.

h) Beurkundete Gliederungen, die zu zwei oder mehr Delegierten berechtigt sind und in denen mindestens 5 Mitglieder an ein und demselben Arbeitsplatz oder mindestens 10 Mitglieder in ein und derselben Industrie beschäftigt sind, sollen ihre Delegierten nach Möglichkeit unter diesen Mitgliedern auswählen.

Registrierung

Abschnitt 4 (a) Spätestens 60 Tage vor dem Beginn der Generalversammlung, soll der/die Generalsekretär/-in-Kassier/-in in allen Ortsgruppen und Industriegewerkschaften jeweils zwei Akkreditierungsformulare pro Delegierter/-em für alle Delegierten, auf die die Gruppe oder Gewerkschaft Anspruch hat, schicken.

Der/die Sekretär/-in der Ortsgruppe oder der Industriegewerkschaft soll die leeren Akkreditierungsformulare ausfüllen und ein Exemplar spätestens 15 Tage vor Beginn der Versammlung an das Zentralbüro zurückschicken. Das zweite Exemplar ist dem Akkreditierungskomitee beim Zusammentreffen der Versammlung vorzulegen. Sofern eine Ortsgruppe nicht berechtigt ist, eine/n Delegierte/n zu senden, soll das Zentralbüro dies der Gruppe melden.

Sofern eine Gruppe Einspruch gegen die Aufzeichnungen des Zentralbüros erheben möchte, soll sie das Zentralbüro kontaktieren und dem/der Generalsekretär/-in-Kassierer/-in Korrekturen mit Berichten, Mitgliedsbeiträgen und Dokumentation zukommen lassen. Falls eine Gruppe Unterlagen bereitstellt, die dokumentieren, dass sie zu weiteren Delegierten berechtigt ist, so soll das Zentralbüro die zusätzlichen Akkreditierungen vergeben und die Gruppe soll dem Zentralbüro spätestens 15 Tage vor Beginn der Versammlung die Namen der gewählten Delegierten vorlegen.

Zeitweilige Sitzung

Abschnitt 5. Die Allgemeine Geschäftskommission erstellt eine Liste der Delegierten, gegen die keine Beschwerde beim AGB eingereicht wurde. Der/die ASS eröffnet die Versammlung und verliest diese Liste. Die Delegierten auf der Liste bilden dann eine zeitweilige Organisation und wählen zeitweilig einen Vorsitzenden, ein Registrierungskomitee, ein Regelkomitee und ein Planungskomitee.

Wählbarkeit der Delegierten

Abschnitt 6 (a) Delegierte der IGs zur Allgemeinen Versammlung müssen vor ihrer Nominierung mindestens 1 Jahr Mitglied der IWW und mindestens 60 Tage lang ununterbrochen regulär Beiträge gezahlt haben.

b) Die Amtsinhaber*innen der Allgemeinen Verwaltung sind Delegierte im erweiterten Sinn und können mitsprechen, haben aber kein Stimmrecht. Bezahlte Vertreter und Beschäftigte müssen mindestens 90 Tage vor der Eröffnung der Allgemeinen Versammlung von der Gehaltsliste gestrichen werden, um als Delegierte nominiert werden zu können.

Alle Mitglieder, die in den drei Monaten vor Eröffnung der Versammlung nicht zehn aufeinanderfolgende Tage lang auf der Gehaltsliste der IWW standen, können zu Delegierten gewählt werden. Bei Abstimmungen über die Zulassung angefochtener Delegierter darf kein Delegierter mehr als eine Stimme abgeben. Auch beim Ausschluss von Mitgliedern hat kein Delegierter mehr als eine Stimme.

c) Delegierte zur AV dürfen nicht für die direkt darauffolgende Versammlung gewählt werden.

Bericht über die Delegierten

Zur Erleichterung der Arbeit des Registrierungskomitees legt die Abrechnungsstelle dem/der Vorsitzenden der AGK und dem/der ASS einen vollständigen Bericht über alle zur AV der IWW gewählten Delegierten vor.

Gemeinsame Delegierte

Abschnitt 7. Wenn zwei oder mehr Gewerkschaften zusammen weniger als 500 Mitglieder haben, können sie gemeinsam eine/n Delegierte/n zur Versammlung entsenden. Das Mandat dieses/dieser Delegierten unterliegt denselben Bestimmungen wie weiter oben ausgeführt.

Kassenrevision

Abschnitt 8. Die AV der IWW wählt einen aus drei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertreter*innen bestehenden Ausschuss zur Kassenrevision, der die Bücher und Bestände des AGB überprüft. Sie alle müssen regulär zahlende Mitglieder sein. Die Bücher, Berichte und Bankauszüge des AGB werden zum 31. Juli jeden Jahres geschlossen und abgeglichen.

Die Ausgaben des Ausschusses werden von der Gesamtorganisation getragen. Er tritt zwischen Ende des Haushaltsjahrs und der nächsten Versammlung zusammen, der er seinen Bericht vorlegt. Der Bericht wird im Allgemeinen Organisationsbulletin veröffentlicht.

Beschlüsse/Beschlussvorlagen

Abschnitt 9. Beschlussvorlagen für die Allgemeine Versammlung müssen von den Versammlungen der IGs verabschiedet werden. Wenn eine IG keine Versammlung hat, müssen die Gliederungen, die sie vorlegen, sie an sie an den/die Vorsitzende(n) der AGK ihrer IG oder ihres Allgemeinen Organisierungskomitees senden, damit diese/r sie getrennt jeweils auf einem separaten Blatt aufführt und in Duplikat vorlegt. Von Einzelpersonen vorgelegte Resolutionen werden von der AV nicht berücksichtigt.

ARTIKEL VII

Abzeichen/Logo

Abschnitt 1. Es gibt ein einheitliches Abzeichen/Logo für die gesamte Organisation. Seine Farbe ist Karmesinrot und die Gestalt immer gleich. Die Verwendung des Abzeichens darf nie an Unternehmer*innen delegiert werden, sondern bleibt ausschließlich unserer Organisation vorbehalten. Außer auf Aufklebern, Zirkularen, Broschüren und Büchern, die für die IWW werben und von der Allgemeinen Verwaltung der IWW herausgegeben werden, wird das Abzeichen nur für Produkte verwendet, die von IWW-Mitgliedern hergestellt wurden. Wann immer das Abzeichen verwendet wird, geschieht dies durch Autorität unserer Organisation und ohne Zutun von Unternehmer*innen.

Wenn das Abzeichen/Logo auf einem Produkt verwendet wird, um anzuzeigen, dass es von Industrial Workers hergestellt wurde, muss ein Zusatz darunter erklären, worin der fragliche Beitrag der Industrial Workers besteht und die Industrieabteilung, zu der sie gehören sowie die Nummern ihrer IGs angeben. Ohne diesen Zusatz darf das Abzeichen nicht als Zeichen für von IWW-Mitgliedern verrichtete Arbeit verwendet werden.

Siegel

Abschnitt 2. Jede Gewerkschaft und jede Gliederung erhält vom/von der ASS ein Siegel, das die Nummer der fraglichen Gewerkschaft trägt. Alle offiziellen Papiere der Gewerkschaft und der Gliederung müssen damit gesiegelt werden und sie gelten ohne dieses Siegel nicht als legitim.

ARTIKEL VIII

Einnahmen

Abschnitt 1. Die Einnahmen der Organisation setzen sich wie folgt zusammen: Die Beurkundungsgebühr für Industrieabteilungen beträgt \$ 25,00 und \$ 10,00 für Industriegewerkschaften. Industriegewerkschaftsgruppen zahlen \$ 2,00 für Siegel und Urkunde.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Abschnitt 2 (a) Abgesehen von Beiträgen zur Gesamtorganisation verfügen die Industriegewerkschaften über das autonome Recht zur Festlegung ihrer eigenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Es ist Politik der IWW, keine finanziellen Hürden für den Beitritt von Arbeiter*innen zur Organisation zu errichten. Daher dürfen weder die Aufnahmegebühr noch der monatliche Mitgliedsbeitrag höher als \$ 27,00 sein.

Die Mitgliedsbeiträge der IGs müssen ausreichend für die Erfüllung ihrer Aufgaben sein. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Kranken- oder Sterbegeld verwendet werden, sondern müssen als allgemeiner Fond zur Finanzierung der Ausgaben der Organisation in der Kasse bleiben.

b) Die IGs und IGGs haben das autonome Recht zur Festsetzung ihre eigenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Diese Einnahmen müssen jedoch ausreichen, um kontinuierliche pro-Kopf-Zahlungen für die Mitglieder zu erlauben. Diese Gelder sind, wie näher unten unter (e) dargelegt, für die Allgemeine Verwaltung und beurkundete Gliederungen (wie Allgemeine Ortsgruppen und ihre Nachfolger) bestimmt.

c) Alle IGs und IGGs müssen Beiträge erheben, die ausreichen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden und ihre Ausgaben zu decken. Kein Teil der gerade erwähnten Gebühren oder Beiträge darf als Kranken- oder Sterbegeld verwendet werden, sondern sie müssen als allgemeiner Fond zur Finanzierung legitimer Ausgaben vollständig in der Kasse bleiben.

d) Die von den Mitgliedern der IGGs bei ihren Delegierten eingezahlten Beiträge setzen sich aus drei Teilen zusammen:

- 1) Dem Beitrag zur IGG
- 2) Dem Pro-Kopf-Beitrag zur Allgemeinen Verwaltung, der fünfzig Prozent des unter (a) festgelegten Beitrags beträgt
- 3) Dem Pro-Kopf-Beitrag für die Allgemeine Ortsgruppe oder deren Nachfolger, dessen Höhe von den betreffenden Gliederungen und der IGG gemeinsam festgelegt wird.

e) Bei der Aufnahme bereits vorher organisierter Arbeiter*innen oder bei Organisierungskampagnen unter besonders notleidenden Arbeiter*innen kann die AGK nach eigenem Ermessen die Aufnahmegebühr erlassen oder zu einer lediglich nominellen Gebühr senken. Sie ist außerdem befugt, im Fall von Streiks oder Aussperrung die Beitragszahlungen aussetzen.

f) Alle Beitragsmarken aller IGs müssen gleiches Aussehen haben und dürfen nicht den Preis angeben.

g) Zur Information der Delegierten und der Sekretär*innen der Gliederungen enthält ihre Legitimation eine Seite, die die von den verschiedenen IGs erhobenen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge vollständig aufführt.

i) Für Mitglieder in Kanada und den USA sind die Beiträge wie folgt:

- 1) \$ 9 im Monat für Beschäftigte mit einem Lohn oder Gehalt von weniger als \$ 2000 im Monat.
- 2) \$ 18 im Monat für Beschäftigte mit einem Lohn oder Gehalt zwischen \$ 2000 und \$3500 im Monat.
- 3) \$ 27 im Monat für Beschäftigte mit einem Lohn oder Gehalt von mehr als \$ 3500 im Monat.

Mitglieder in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage können einen unterhalb des sonstigen Minimums liegenden Beitrag von lediglich \$ 5 zahlen. Von diesem Beitrag gehen \$ 4 an die Allgemeine Verwaltung, \$ 1 an die Gliederung, der diese Mitglieder angehören.

Die Aufnahmegebühr entspricht einem Monatsbeitrag. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Broschüre „One Big Union“.

j) Nicht aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft bei Reaktivierung ihrer Mitgliedschaft entweder durch Zahlung eines Monatsbeitrags und einer Aufnahmegebühr oder durch die vollständige Zahlung aller noch fälligen Beiträge zum aktuell gültigen Satz erneuern. Solchen Mitgliedern wird dieselbe Mitgliedsnummer zugewiesen wie bei ihrem ursprünglichen Eintritt. Sollte beim Wiedereintritt ein neuer Mitgliedsausweis benötigt werden, wird dieser von der fraglichen Gliederung oder dem AGB kostenlos gestellt.

k) Die Regionalen Organisierungskomitees legen die Beiträge für die Mitglieder in ihren Regionen fest. Die Beiträge der Mitglieder in Regionen ohne ROKs werden vom AGK in Konsultation mit Mitgliedern in den betreffenden Regionen in der örtlichen Währung festgelegt.

l) Die AGK kann nach eigenem Ermessen 50 % der eingenommenen Beiträge und Aufnahmegebühren bei Delegierten belassen, die eine Organisierungskampagne betreiben, vorausgesetzt, diese berichten der AGK über den Fortgang der Kampagne und legen über alle Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ab.

m) Alle zwei Jahre wählt die Allgemeine Versammlung ein aus regulär zahlenden Mitgliedern bestehendes dreiköpfiges Komitee für die Anpassung der Beiträge. Dieses untersucht, ob die aktuellen Beitragssätze den Bedürfnissen der Allgemeinen Verwaltung und der örtlichen Gliederungen genügen und überprüft die Auswirkungen der Inflationsrate auf die Beitragssätze und sonstigen Zahlungen. Es legt seine Empfehlungen der AV des folgenden Jahres vor.

ARTIKEL IX

Änderungen und Zusätze

Abschnitt 1 (a) Alle Vorschläge für Änderungen an und Zusätze zu Satzung und Statuten müssen klar ARTIKEL, Abschnitt und Paragraph nennen, auf die sie sich beziehen. Neue ARTIKEL und Abschnitte müssen als solche benannt werden. Jede zu ändernde oder zu ergänzende Bestimmung wird auf einem separaten Blatt aufgeführt.

Widersprechende Teile

b) Alle Teile der Satzung, die durch Referendum angenommenen Änderungen und Zusätzen widersprechen, werden durch das Referendum für null und nichtig erklärt.

Referenden

Abschnitt 2 (a) Durch die AGK oder durch eine Petition von mindestens 5 % aller regulär zahlenden Mitglieder kann zu jeder für die Organisation relevanten Frage, darunter auch zu Änderungen und Zusätzen zur Satzung, ein Referendum veranlasst werden. Basis für die Bestimmung der Gesamtmitgliedschaft ist für das gesamte Jahr die Mitgliederzahl zu Beginn des Kalenderjahrs.

b) Alle ordnungsgemäß eingereichten Referendumsthemen werden auf einem Stimmtzettel aufgelistet, der spätestens am 15. Oktober ausgegeben wird. Die Mitglieder erhalten

spätestens 30 Tage vor Ausgabe des Stimmzettels eine Benachrichtigung über alle Referendumsthemen, den vollständigen Text zu allen abzustimmenden Fragen und die Namen aller Kandidat*innen für die Allgemeine Verwaltung, die ihre Kandidatur akzeptiert haben. Die Benachrichtigung hierüber erfolgt durch Publikation im Industrial Worker oder im Allgemeinen Organisationsbulletin und per Post an alle beurkundeten Gliederungen und enthält einen Stichtag, bis zu dem Diskussionsbeiträge zu den Referendumsthemen für die Ausgabe des AOB eingereicht werden können, die zusammen mit dem Stimmzettel versandt wird. Die Stimmzettel werden an alle regulär zahlenden Mitglieder versandt und können mindestens 30 und höchstens 45 Tage lang zur Stimmabgabe benutzt werden. Die Versendung an Mitglieder in den Vereinigten Staaten erfolgt per Post dritter Klasse, an Mitglieder in anderen Ländern per Luftpost. Der Stichtag für die Abgabe von Stimmzetteln beim AGB ist auf dem Stimmzettel angegeben; spätmöglichstes Datum ist der 30. November. Die Auszählung der Stimmzettel und die Bekanntgabe der Resultate erfolgt spätestens bis 1. Dezember, Mitternacht.

c) Stimmzettel zu Referenden der Gesamtorganisation, die von örtlichen ROKs ausgegeben werden, können von einem Zählkomitee dieses ROK ausgezählt werden.

Dieses Komitee muss die Ergebnisse auf sicherem Weg an das Auszählkomitee der Gesamtorganisation beim AGB übermitteln. Die ROK-Stimmergebnisse werden zur selben Zeit geöffnet wie die individuellen Stimmzettel beim AGB.

Die Stimmergebnisse dieser ROKs dürfen nicht vor den anderen Stimmzahlen verkündet werden.

d) Bis zum Zusammentritt des Auszählkomitees bleiben die Stimmzettel zum Referendum in versiegelten Umschlägen im AGB. Das Komitee tritt unmittelbar nach Ablauf der Stichdatums für den Eingang der Stimmzettel zusammen. Der/die ASS benachrichtigt die Gliederung, die das Referendum initiiert hat, über das Datum der Stimmenauszählung.

e) Die Zählkommission soll wie folgt zusammengesetzt sein, um die Stimmen im Referendum zu zählen: Drei Mitglieder, die ein Jahr lang vor der Wahl des Komitees durchgehend ihre Beiträge pünktlich gezahlt haben, sind von einer anerkannten Ortsgruppe in der Stadt, in der das Zentralbüro ist, bis spätestens zehn (10) Tage vor der Stimmauszählung zu wählen. Die anerkannte Ortsgruppe soll auch eine Vertretungsperson wählen. Sofern keine Zählkommission innerhalb dieses Zeitraums gewählt wurde, oder falls das Zentralbüro in einer Stadt ohne anerkannte Ortsgruppe ist, soll der Vorstand eine Zählkommission bestellen, die aus drei Mitgliedern und einer Vertretungsperson aus der dem Zentralbüro nächstliegenden Ortsgruppe besteht. Die Zählkommission kann weitere Mitglieder bestimmen, um beim Auszählen der Stimmen zu helfen. In Berichten zu den Referendums- und Wahlergebnissen in Emails und dem monatlichen Allgemeinen Organisationsbulletin, soll der/die Generalsekretär/-in-Kassier/-in die Namen der Mitglieder der Zählkommission sowie ihre Mitgliedsnummern, Ortsgruppen und Industriegewerkschaften angeben.

f) Die IG oder Gliederung, die ein Referendum in Gang setzt, trägt die Ausgaben ihrer Delegierten zu den entsprechenden Auszählkomitees. Setzt sich das Referendum durch, werden die Kosten von der Gesamtorganisation getragen.

g) Beurkundete Gliederungen, IGs oder Gruppen von Gliederungen oder IGs, die nicht einem ROK zugehörig sind und sich nicht im selben Land wie das AGB befinden, können mit Zustimmung des AGK ein Auszählkomitee wählen, damit garantiert ist, dass kein regulär zahlendes Mitglied durch Umstände wie verzögerte Zustellung von Stimmzetteln, Zollabfertigung oder andere gravierende Hindernisse für seine Teilnahme am Referendum seines Stimmrechts beraubt wird. Dieses Komitee kann je nach Sachlage einzeln nummerierte Stimmzettel drucken und an regulär zahlende Mitglieder ausgeben. Die Stimmen müssen spätestens am 1. Dezember geöffnet und gezählt und die Resultate spätestens am selben bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse dürfen nicht vor den Stimmergebnissen

der Gesamtorganisation verkündet werden.

h) Die Gestaltung der Stimmzettel muss den geheimen Charakter der Wahl garantieren. Sie enthalten ein Duplikat, um die Stimmabgabe für das abstimmende Mitglied zu dokumentieren.

Nichts auf den Stimmzetteln darf auf die Identität des abstimmenden Mitglieds verweisen. Sämtliche Informationen zu Namen, Mitgliedsstatus etc. werden auf dem Stimmumschlag festgehalten. Nachdem das Auszählkomitee die Stimme akzeptiert hat, wird sie separat von den persönlichen Daten des Mitglieds registriert.

Alle Stimmzettel müssen nummeriert sein. Nicht nummerierte Stimmzettel oder solche von nicht regulär zahlenden Mitgliedern sind ungültig. Mitglieder, deren Stimme für ungültig erklärt wurde, müssen innerhalb von sieben (7) Tagen nach dieser Entscheidung per Post erster Klasse hierüber und über die Gründe dafür informiert werden.

i) Alle durch allgemeines Referendum ratifizierten Satzungsänderungen treten am 1. Januar in Kraft, es sei denn, die Allgemeine Versammlung entscheidet anders über diesen Termin.

j) Jeder Teil dieser Allgemeinen Satzung kann für ein Jahr suspendiert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn ein nach Abschnitt 2(a) dieses Artikels initiiertes allgemeines Referendum dies festlegt.

k) Alle Vorschläge zu Satzungs Zusätzen oder -änderungen, die Teile eines oder mehrerer Abschnitte beseitigen, müssen den oder die Abschnitte der Satzung und separat davon die vorgeschlagenen Änderungen aufführen. Der Stimmzettel für das Referendum muss den oder die zu revidierenden Abschnitte und die vorgeschlagenen Änderungen aufführen und klar kenntlich machen.

Abwahl von Amtsinhaber*innen

Abschnitt 3. Die Vertreter der Allgemeinen Verwaltung können durch ein gemäß Abschnitt 2 (a), ARTIKEL IX durchgeführtes Referendums abgewählt werden. Die Allgemeine Verwaltung muss alle beurkundeten Verwaltungen und Gliederungen spätestens drei Tage nach Erhalt eines Antrags auf Abwahl darüber informieren und einen Datum festlegen, bis zu dem Mitglieder Beiträge zu dieser Frage für die Ausgabe des AOB einreichen können, die zusammen mit dem Stimmzettel für das Referendum versandt wird.

Die Stimmzettel werden spätestens 30 Tage nach Einreichung des Antrags ausgegeben. Dies geschieht nach Bestimmungen von ARTIKEL IX, Abschnitt 2. Die betroffenen Amtsinhaber*innen bleiben zum bis Ablauf des Referendums im Amt.

ARTIKEL X

Wechsel der Mitgliedschaft, Mitgliedsausweise etc.

Abschnitt 1. Mitgliedsausweise aller Untergliederungen der Industrial Workers of the World sind frei austauschbar, und alle IGs müssen statt einer erneuten Beitrittsgebühr den Mitgliedsausweis jeder von den IWW anerkannten Gewerkschaft akzeptieren, der die bezahlten Beiträge nachweist.

Abschnitt 2 (a) Mitglieder einer IG, die nicht mehr in der betreffenden Industrie arbeiten und mindestens 30 Tage in einer anderen Industrie arbeiten, müssen in die entsprechende IG überwechseln. Kein Mitglied darf wechseln, ohne tatsächlich in der fraglichen Industrie zu arbeiten.

b) Mitglieder einer beurkundeten Gewerkschaft, die mindestens 30 Tage in einer ande-

ren Industrie arbeiten, ohne die Gewerkschaft zu wechseln, werden nicht mehr als reguläre Mitglieder angesehen.

Abschnitt 3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen und Gebühren im Rückstand sind, können nicht von einer IG in eine andere wechseln. Säumige Delegierte können ebenfalls nicht wechseln.

Abschnitt 4 (a) Delegierte die ein Mitglied von einer IG in eine andere transferiert haben, müssen hierüber unverzüglich die Abrechnungsstelle benachrichtigen.

b) IWW-Mitglieder, die innerhalb von 90 Tagen vor Eröffnung der Allgemeinen Versammlung mit Rede- und Stimmrecht an der Konferenz oder Versammlung einer IG teilgenommen haben, auf der Beschlussvorlagen für die AV besprochen oder Delegierte zur AV gewählt wurden, haben vor der AV auf keiner weiteren Versammlung oder Konferenz einer IG mehr Rede- oder Stimmrecht.

Einzug des Mitgliedsausweises

Abschnitt 5. Auf Antrag können Mitglieder, die nicht mehr Lohnarbeiter*innen sind, ihre Ausweise an den Sekretär und Schatzmeister/ die Sekretärin und Schatzmeisterin der Abrechnungsstelle schicken. Diese/r trägt das Datum des Austritts zusammen mit seiner/ihrer Unterschrift auf der dafür vorgesehenen Seite des Mitgliedsausweises ein und gibt ihn dem austretenden Mitglied zurück.

Abschnitt 6. Allen Mitgliedern, die zehn Jahre lang ununterbrochen regelmäßig Beiträge gezahlt haben und nach ordentlicher Prüfung durch die Gliederung der IG, zu der sie gehören, für dauerhaft arbeitsunfähig erklärt werden, händigt die IG einen besonderen Mitgliedsausweis aus, der ihnen Rederecht zu allgemeinen Fragen, aber nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Gliederung gibt.

ARTIKEL XI

Urkunden

Abschnitt 1. Ein Antrag auf Beurkundung muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet werden.

Abschnitt 2. Die AGK gibt keine Urkunden aus, bevor die betreffende Gliederung Statuten beschlossen, einen Sekretär und Schatzmeister/(eine Sekretärin und Schatzmeisterin sowie eine/n oder mehrere Delegierte gewählt hat.

Abschnitt 3. Alle Gliederungen müssen vollständige, mit der Satzung und den Allgemeinen Statuten der Industrial Workers of the World vereinbare Statuten beschließen und diese ihren Mitgliedern auf Anfrage zugänglich machen. Jede Gliederung, die ihre Statuten ändert, muss die geänderte Fassung innerhalb von 60 Tagen dem AGB zustellen.

Abschnitt 4. Die Urkunde einer IG oder Gliederung muss zurückgegeben werden, wenn sie nur noch weniger als 5 Mitglieder hat.

Abschnitt 5. Wenn eine Gewerkschaft ihre Urkunde zurückgibt, ernennt das ROK oder, wenn kein ROK besteht, die AGK einen Vertreter/eine Vertreterin der IWW, der/die Urkunde, Bestände, Besitztümer und Gelder der IG an sich nimmt.

Mitglieder oder Vertreter*innen der ausscheidenden Gewerkschaft, die sich weigern, den autorisierten Vertreter*innen der IWW Urkunde, Bestände, Besitztümer und Gelder der IG an auszuhändigen, werden aus der Organisation ausgeschlossen.

ARTIKEL XII

Arbeitslose Mitglieder

Abschnitt 1. Wenn von den IGs nicht anders vorgesehen, können Mitglieder, deren Einkommen im Vormonat weniger als \$ 1000 betrug, im laufenden Monat einen Beitrag unterhalb des Minimums, das heißt, lediglich \$ 5, zahlen. Unter diese Regelung fallen auch Teilzeit arbeitende Studenten. Zahlt ein Mitglied mehr als einen Monat im Voraus und steigt sein Einkommen später über \$ 1000, muss die am neuen Einkommen gemessene Beitragsdifferenz gezahlt werden, und zwar beginnend mit dem ersten Monat der Einkommensänderung.

Die Abrechnungsstelle gibt für Beiträge unterhalb des Minimums besondere Beitragsmarken heraus und trägt sie in allen Abrechnungen separat ein.

Abschnitt 2. Mitglieder, die solche Beitragsmarken erhalten, genießen alle Rechte und Privilegien. Bei Versammlungen wird keinerlei Unterschied zwischen beiden Beitragsarten gemacht. Falls nicht anders festgelegt, müssen Mitglieder, die Beiträge unterhalb des Minimums zahlen, dort dieselben Gebühren zahlen wie beschäftigten Mitglieder.

ARTIKEL XIII

Organisierungsabteilung

Abschnitt 1. Die Organisationsabteilung (OA) setzt sich aus dem Vorstand der Organisationsabteilung (VOA), dem Komitee für Studium und Recherche (KSR) und dem Komitee zur Ausbildung von Organisatoren (KAO) zusammen.

Abschnitt 2 (a) Der VOA besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 12 Monate lang ununterbrochen regelmäßig zahlende Mitglieder gewesen sein müssen. Alle Mitglieder des VOA müssen weiterhin ohne Unterbrechung regulär zahlende Mitglieder sein.

b) Diejenigen neun Kandidaten, die bei der Allgemeinen Versammlung die höchste Zahl von Nominierungen für den VOA bekommen, werden auf dem Stimmzettel eingetragen. Die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl damit gewählt.

Wie unten in Abschnitt 4 und 5 ausgeführt, werden außerdem je ein Mitglied des KSR und des KAO zu Mitgliedern des VOA ernannt.

Gewählte Mitglieder des VOA bleiben für eine Dauer von zwei Jahren im Amt. Für die ernannten Mitglieder gilt dasselbe, aber sie müssen weiter Mitglied ihrer jeweiligen Komitees sein.

c) Gewählte Mitglieder des VOA unterliegen denselben Nominierungsverfahren wie alle andere Amtsinhaber*innen der IWW. Sämtliche Mitglieder des VOA werden auf dieselbe Art bestimmt und abgewählt wie alle anderen Amtsinhaber*innen der IWW. Außerdem können sie durch eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Organisationsabteilung abgewählt werden.

d) Bei der Wahl nicht gewählte Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen stellvertretende Mitglieder des VOA. Wenn ein Posten vakant wird und keine Stellvertreter*innen verfügbar sind, ernennt die AGK für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des VOA.

Abschnitt 3 (a) Die Rolle des VOA besteht aus der Gesamtaufsicht über Operationen, Finanzen und Aktivitäten der Organisationsabteilung, der direkten Koordination der vom VOA beschlossenen Vorhaben und Projekte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich

von KSR und KAO fallen, und die Bewertung und Beaufsichtigung aller Kampagnen, die finanzielle Unterstützung erhalten.

b) Für alle umfangreichen Anträge auf Gelder legt der VOA der AGK eine Empfehlung vor, die deren Zustimmung finden muss. Als „umfangreich“ gilt jeder Antrag, der den Verbrauch von mehr als 25 % des Budgets der OA für Organisierungstätigkeit oder von mehr als \$ 750,00 vorsieht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

c) Die Befugnis des VOA beschränkt sich auf Beschlüsse, die zur Durchführung der in seinen Programmen gestellten Aufgaben und der Aufgaben nötig sind, die die AGK ihm stellt.

Abschnitt 4. Die Rolle des KSR besteht in der Entwicklung von Analysen zu Strategie und Taktik der Organisierungstätigkeit und in der Unterstützung örtlicher Kampagnen und ihres Bedarfs an Recherchen. Das KSR besteht aus drei Mitgliedern, die von der AGK ernannt werden. Das KSR bestimmt eines seiner Mitglieder zum Mitglied des VOA. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Abschnitt 5. Die Rolle des KAO besteht in der Entwicklung und Förderung der Ausbildung der Mitglieder in Organisierungstechniken und -strategien. Das KAO besteht aus drei Mitgliedern, die von der AGK ernannt werden. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Das KAO bestimmt eines seiner Mitglieder zum Mitglied des VOA.

Abschnitt 6 (a) Das VOA-Mitglied mit den meisten Stimmen bei der Wahl ist Vorsitzende/r. Der/die Vorsitzende muss der Allgemeinen Geschäftskommission rechtzeitig zu deren Winterversammlung den Jahreshaushalt des VOA vorlegen. Ferner liefert er/sie der AGK monatlich einen allgemeinen Bericht und vierteljährlich einen Bericht über sämtliche Kampagnen.

b) Eines der Mitglieder des VOA hat die Aufgabe, Kontakt mit den in Organisierungskampagnen tätigen Mitgliedern zu halten der AGK Bericht über die entsprechenden Aktivitäten zu erstatten.

ALLGEMEINE STATUTEN

ARTIKEL I

Abschnitt 1. Industriegewerkschaften haben das Recht, sich nach eigenem Ermessen Regeln für ihre Verwaltung zu geben, vorausgesetzt, diese stehen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Statuten der Industrial Workers of the World.

Abschnitt 2. In der gesamten Organisation und all ihren Teilen gilt das Mehrheitsprinzip.

ARTIKEL II

Beistand und Rechtshilfe

Abschnitt 1. Das Allgemeine Komitee für Beistand und Rechtshilfe (AKBR) besteht aus AKBR-Ortsgruppen, AKBR-Regionalgruppen und der AKBR-Zentrale.

Abschnitt 2. Das AKBR steht allen IWW-Mitgliedern offen, sowie Personen die nicht IWW-Mitglieder sind, die aber den allgemeinen Prinzipien und Zielen der IWW und des AKBR zustimmen.

Abschnitt 3 (a) Der Vorstand des AKBR besteht aus den Funktionsträger/-innen des Allgemeinen Komitees für Beistand und Rechtshilfe. Kein ausgeschlossenes Mitglied der IWW kann Mitglied des AKBR werden.

b) Der AKBR-Vorstand besteht aus dem/der Zentralsekretär/-in-Kassier/-in (CST), dem/der Vorsitzenden des Vorstands und drei gewählten AKBR-Mitgliedern.

c) Die drei AKBR-Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Komitees für Beistand und Rechtshilfe werden von den AKBR-Mitgliedern gewählt.

Abschnitt 4 (a) Der/die Zentralsekretär/-in-Kassier/-in ist für die AKBR-Zentrale, und die Verwaltung und Finanzen des AKBR verantwortlich.

b) Der/die Zentralsekretär/-in-Kassier/-in muss der Allgemeinen Verwaltung vierteljährlich Bericht erstatten.

c) Der Vorstand [GEB] kann eine/n Zentralsekretär/-in-Kassier/-in des Komitees für Beistand und Rechtshilfe ernennen, wenn diese Rolle unbesetzt ist.

d) Der Vorstand des AKBR ist für die Vergabe der AKBR-Gelder verantwortlich.

e) Der Vorstand des AKBR kann Punkte, die Beistand und Rechtshilfe betreffen, in die Generalversammlung einbringen.

f) Der Vorstand des AKBR kann AKBR-Strukturen schaffen und auflösen.

Abschnitt 5. Die AKBR-Zentrale verwaltet zwei Fonds

- Der Allgemeine Fond, für die Aktivitäten des AKBR hat den Zweck, Verwaltungskosten zu decken.

- Der Zentrale Fond für Beistand und Rechtshilfe.

Abschnitt 6. Das AKBR wird von einer zusätzlichen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung des AKBR kann nur durch Referendum der AKBR-Mitglieder verändert werden.

Abschnitt 7. Das AKBR soll zu jeder Zeit versuchen, jedem Mitglied der Arbeiterklasse, das wegen seiner Aktivitäten im Klassenkampf in rechtlichen Schwierigkeiten ist, Unterstützung zu bieten. AKBR-Ortsgruppen können Streiks unterstützen und andere Aktivitäten, die mit den Zielen und Prinzipien der IWW übereinstimmen.

ARTIKEL III

Beschwerden gegen Mitglieder und Konfliktlösung

Abschnitt 1. (a) Die Beschwerde eines Mitglieds einer IWW Gruppe gegen ein anderes IWW Mitglied soll schriftlich erfolgen, oder als verbale Beschwerde an einen Funktionsträger/-in. Der Funktionsträger/-in hat die Beschwerde dann innerhalb von 24 Stunden schriftlich festzuhalten. Die Beschwerde soll die Tatsachen umfassen, einen vollständigen Bericht des Vorfalles oder der Vorfälle, mit den Namen jeglicher Augenzeugen/-innen und deren Aussagen zu den Vergehen die dem/der Angeklagten angelastet werden, umfassen. Der/die Kläger/-in muss mit seinen/ihren Mitgliedsbeitragszahlungen auf aktuellem Stand sein, um eine Beschwerde einzubringen.

b) Mediation, nach Artikel XIV der Geschäftsordnung, ist die bevorzugte Konfliktlösung der IWW, gefolgt vom Beschwerdeverfahren (nach Abschnitten 3, 5 und 6 dieses Artikels).

Diskriminierung und Belästigung

Abschnitt 2 (a) Die zentralen Ziele von Schritten gegen Diskriminierung und Belästigung sind, den/die Klagende/n zu schützen und zu unterstützen, dem/der Angeklagten zu helfen, Einsicht in die Auswirkungen seines/ihrer Verhaltens zu gewinnen, zukünftige Vorfälle zu verhindern, das Bewusstsein gegenüber Belästigung und Diskriminierung zu verbessern, und eine Kultur von Solidarität und Gleichberechtigung in der IWW zu fördern.

b) Im Fall von Diskriminierung oder Belästigung ist es nicht notwendig, zu zeigen, dass Belästigung die beabsichtigte Wirkung war. Eine Person kann Belästigung ausüben, ohne das zu beabsichtigen. Der entscheidende Faktor, um eine Beschwerde einzubringen oder eine Mediation anzustreben, ist das der/die Klagende empfindet, dass eine Belästigung stattgefunden hat.

c) Falls sich ein Mitglied unangemessen verhält, so sollte man ihm sagen, dass sein Verhalten unerwünscht ist und es bitten damit aufzuhören. Falls der/die Klagende sich nicht getraut, mit dem betroffenen Mitglied selbst zu sprechen, sollte er/sie den Vorfall dem/der Gruppensekretär/-in oder einem/r anderen Funktionsträger/-in sobald wie möglich melden. Diese/r Funktionsträger/-in wird dann mit einem schriftlichen Bericht nach Abschnitt 1 (a) helfen.

d) Innerhalb von 24 Stunden nach Einbringen einer Beschwerde soll der/die Funktionsträger/-in ein vertrauliches Treffen mit dem/der Klagenden vereinbaren, das so bald möglich erfolgen soll, aber spätestens 6 Tage nach dem über den Vorfall Bericht erstattet wurde. In diesem Treffen soll der/die Klagende entscheiden, ob er/sie Mediation nach Artikel XIV der Geschäftsordnung anstreben will, oder das Beschwerdeverfahren (nach Abschnitten, 3, 5 und 6 dieses Artikels). Der/die Funktionsträger/-in soll auch Informationen zu Hilfestellen für Opfer anbieten. Falls Mediation gewählt wird, und der/die Klagende anonym bleiben möchte, soll der/die Mediator/-in sich mit dem/der Angeklagten treffen ohne die Identität des/der Anklagenden zu identifizieren.

e) Abhängig vom Ausmass der erfolgten Belästigung oder Diskriminierung, können Maßnahmen von rehabilitierenden Schritten bis zum Ausschluss führen. Ein schriftlicher Bericht, mit Mitschriften etwaiger Mediations- oder Beschwerdeverfahren, die bereits stattgefunden haben, soll dem Komitee, oder jeder anderen Struktur, die betraut ist, weitere Schritte zu empfehlen, vorgelegt werden.

Zuständigkeitsbereich

Abschnitt 3. Beschwerden sollen schriftlich an den/die Gruppensekretär/-in, oder im Fall eines Interessenkonflikts des/der Sekretärs/-in in Bezug auf die Beschwerde an eine/n andere/n Funktionsträger/-in gerichtet werden.

a) Falls Beschwerden ein Mitglied betreffen, das nicht in der selben Gruppe ist, sollen sie an den/die Sekretär/-in der Gruppe des/der Angeklagten gerichtet werden, oder an eine/n andere/n Funktionsträger/-in im Fall eines Interessenkonflikts des/der Sekretärs/-in in Bezug auf die Beschwerde.

(b) Falls der/die Klagende in keiner Gruppe ist, oder falls keine Übereinkunft, welche Gruppe oder welche Personen in einer Gruppe ein Beschwerdekomitee bilden sollen getroffen werden kann, sollen Beschwerden an einen Gruppe in maximal 150 Meilen (240 km) Entfernung des/der Angeklagten oder einer Gruppe oder anderen Gewerkschaftsstruktur den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand soll eine neutrale Gruppe bestimmen, die einverstanden ist, die Beschwerde spätestens zwei Wochen nachdem sie eingebracht wurde, zu hören. Der Vorstand wird diese Gruppe mittels Mehrheitsabstimmung bestimmen.

c) Jedes Vorstandsmitglied das einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Beschwerde hat soll sich der Teilnahme an der Auswahl enthalten.

Maßnahmen zur Soforthilfe

Abschnitt 4. Der/die Klagende kann jederzeit vor oder während der Mediation oder dem Beschwerdeverfahren Soforthilfe beantragen.

a) Der/die Klagende schickt einen schriftlichen Antrag an eine/n Funktionsträger/-in seiner Gruppe oder gibt eine mündliche Beschwerde, die der/die Funktionsträger/-in dann

innerhalb von 24 Stunden schriftlich festhalten soll. Dieser Antrag kann umfassen, dass:

- der/die Angeklagte keinerlei Kontakt zum/zur Klagenden suchen soll
- der/die Angeklagte und der/die Klagende sich in der Anwesenheit bei Veranstaltungen abwechseln werden, und eine neutrale Drittperson zur Kommunikation verwenden
- der/die Angeklagte von der Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen absieht
- jede andere Maßnahme zur Wiederherstellung von Seiten des/der Angeklagten.

b) Der/die Funktionsträger/-in hat 24 Stunden, um dem/der Angeklagten diese Bitte vorzulegen.

c) Sobald diese/r den Antrag erhält, hat der Angeklagte 24 Stunden Zeit um dem Funktionsträger/-in zu antworten. Der Angeklagte kann jedes einzelne der Ansuchen annehmen oder ablehnen. Der Angeklagte kann auch zusätzliche Vorschläge für Schritte zur sofortigen Beilegung seinerseits machen. Diese Antwort ist dem Funktionsträger/-in schriftlich zu vermitteln. So der Angeklagte nicht innerhalb von 24 Stunden antwortet, hat die Gruppe über den Antrag abzustimmen (siehe unten).

d) Der Funktionsträger/-in hat 24 Stunden um dem Klagenden die schriftliche Antwort des Angeklagten zu vermitteln.

e) Falls der/die Klagende die schriftliche Antwort zur sofortigen Beilegung annimmt, so sind der/die Funktionsträger/-in der Gruppe zu informieren, dass er/sie die Antwort annimmt. Alle Funktionsträger/-innen der Gruppe sind für die Einhaltung der Übereinkunft verantwortlich. Die Übereinkunft ist nur bis zum Zeitpunkt der Mediation oder der Abstimmung der Gruppe zu den Schlussfolgerungen des Beschwerdekomitees gültig.

g) Falls der/die Klagende und der/die Angeklagte sich nicht über Soforthilfe einigen können, soll die Gruppe eine Notabstimmung abhalten, in der sie über alle Antragspunkte des/der Klagenden abstimmen.

Sobald der/die Klagende ihn/sie über das Fehlen einer Einigung informiert hat, muss der/die Funktionsträger/-in der Gruppe das Treffen zur Abstimmung innerhalb von 24 Stunden organisieren, und die Abstimmung selbst innerhalb von 72 Stunden abhalten. Die Abstimmung kann auf einem vom/von der Funktionsträger/-in der Gruppe einberufenen Sondertreffen erfolgen. Jedes Mitglied mit aktuellen Beitragszahlungen das nicht zum Treffen kommen kann, kann seine Stimme beim/bei der Funktionsträger/-in der Gruppe vor dem Treffen abgeben.

Um das Treffen zu organisieren, schickt der/die Funktionsträger/-in einen Terminvorschlag und bittet um Antworten innerhalb von 5 Stunden. So es nicht möglich ist, eine beschlussfähige Anzahl zu erreichen, soll die Abstimmung über die Email-Liste erfolgen, und die schriftlichen Antworten des/der Klagenden und Angeklagten sollen über die Liste vermittelt werden.

Mitglieder, die nicht auf der Liste sind, können per Telefon informiert werden. Mitglieder die ihre Stimme nicht öffentlich abgeben wollen, können sie einem/einer Funktionsträger/-in der Gruppe schriftlich vermitteln. Die Dauer der Abstimmung beträgt 72 Stunden, um den Mitgliedern genug Zeit zu geben, den Antrag zu lesen und zu überdenken und ihre Stimme abzugeben. Alle Funktionsträger/-innen der Gruppe sind für die Einhaltung der Übereinkunft verantwortlich. Die Übereinkunft ist nur bis zum Zeitpunkt der Mediation oder der Abstimmung der Gruppe zu den Schlussfolgerungen des Beschwerdekomitees gültig.

Wahl des Beschwerdekomitees

Abschnitt 5. Die Beschwerden sind auf dem nächsten regulären Gruppentreffen zu verlesen. Auf diesem Treffen sollen dann mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder zum Beschwerdekomitee gewählt werden. Das Treffen muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Beschwerde stattfinden. Der/die Klagende und der/die Angeklagte haben kein Mitspracherecht noch dürfen sie an der Wahl des Beschwerdekomitees teilnehmen oder

Mitglied des Beschwerdekomitees sein. Kein Mitglied mit einem Interessenkonflikt soll zum Komitee gewählt werden.

Verfahrensweise des Beschwerdekomitees

Abschnitt 6 (a) Das Komitee soll dem/der Angeklagten eine komplette Kopie der Beschwerden per Post, E-mail mit Empfangsbestätigung, oder persönlich in Gegenwart von Zeug/en/-innen überbringen.

b) Das Beschwerdekomitee soll innerhalb einer Woche nach seiner Wahl einen Anhörungstermin festlegen und alle Beweismittel für und gegen die Beschwerde sammeln.

c) Beschwerden sollen sich auf Angelegenheiten die die Gewerkschaft betreffen beziehen. Ein/e Angeklagte/r gilt als unschuldig bis die Schuld bewiesen ist (Unschuldsumutung). Die Beweislast liegt beim/bei der Klagenden, der/die dem Komitee ausreichende Beweise mündlich, schriftlich, oder in anderer Form bringen muss:

- i. dass die Beschwerde die Angelegenheiten der Gewerkschaft und die Rechte ihrer Mitglieder unmittelbar betrifft,
- ii. und dass die Beschwerde auf Tatsachen beruht.

Beschwerden, auf die diese beiden Bedingungen nicht zutreffen, sind vom Komitee abzuweisen. Keine Struktur der IWW soll eine Beschwerde, die diese grundlegenden Bedingungen nicht erfüllt, anhören.

d) Das Komitee nimmt keine Ergänzungen zu der eingereichten Beschwerde an und beschränkt sich auf die Behandlung von direkt die ursprüngliche schriftliche Beschwerde betreffenden Fragen. Zusätzliche Beschwerden müssen separat und nach demselben Verfahren eingereicht werden.

e) Das Komitee hält spätestens 30 Tagen nach seiner Wahl die Anhörung ab und legt danach der nächsten Versammlung der Gliederung oder sonstigen Körperschaft zusammen mit der Beschwerde und dem Beweismaterial seine Ergebnisse vor. Dann entscheidet die Mitgliedschaft, ob sie die Empfehlungen des Komitees annimmt oder verwirft.

f) Das Komitee kann Suspendierung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Wiedereinsetzung oder sonstige Maßnahmen empfehlen.

g) Fall die Gliederung das Untersuchungsergebnis akzeptiert, wird die Entscheidung umgehend per Post an das Allgemeine Geschäftsbüro weitergeleitet.

Rechte von Mitgliedern

Abschnitt 7 (a) Nach der Satzung der IWW sind alle Mitglieder gleich und dürfen nicht aufgrund ihrer „Rasse“, nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechtszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, Altersgruppe oder geistigen oder körperlichen Behinderung diskriminiert werden.

b) Mitgliedsausweise können nur durch Beschluss einer regulären Sitzung, Konferenz oder Versammlung entzogen werden.

c) Kein Mitglied der IWW darf länger als 90 Tage suspendiert werden.

d) Suspendierungen oder Ausschlüsse dürfen nicht in den Medien der IWW publik gemacht werden, bevor alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die zuständige IG-Versammlung und ggf. das ROK oder die Allgemeine Versammlung darüber befunden haben. Über den angemessenen Grad an Publizität entscheidet die jeweils relevante Körperschaft.

e) Vertraulichkeit: Alle an einem Konflikt beteiligten Parteien können jeweils zwei Mitglieder ihrer Wahl zur Beratung einbeziehen und sie zu allen Treffen die den Konflikt betreffen einladen.

Details der zu untersuchenden Geschehnisse und darauf bezogene Informationen sollen keinen unbeteiligten Dritten mitgeteilt werden. Falls eine der Parteien die Informationen dennoch veröffentlichen will, sollen das Beschwerdekomitee, der/die Gruppensekretär/-in oder der/die Mediator/-in, abhängig vom angewandten Verfahren, die Ergebnisse des Verfahrens innerhalb der IWW (unter Enthaltung von persönlichen Angaben zu den beteiligten Einzelpersonen) bekannt geben.

Jegliche Bekanntmachung ausserhalb der IWW ist von allen Beteiligten, darunter sowohl Klagende/r als auch Angeklagte/r, sowie jeder anderen am Vorfall, einer folgenden Mediation oder einem Beschwerdeverfahren beteiligten Einzelperson, zu entscheiden, und muss durch einen offiziellen Beschluss des Vorstands bestätigt werden.

f) Risiken der Geheimhaltung: Sollten im Fall von Belästigung die Beteiligten am Vorfall, der zum Beschwerde- oder Mediationsverfahren geführt hat, glauben, dass eine ernsthafte Gefahr besteht, dass der/die Angeklagte andere Personen (innerhalb oder ausserhalb der IWW) belästigen wird, müssen diese in Erwägung ziehen ihre Bedenken öffentlich bekannt zu machen, nachdem sie dies mit dem/der Angeklagten oder seinen/ihren Vertreter/n/-innen besprochen haben. In diesem Fall kann der/die Angeklagte ein oder zwei Mitglieder mit aktuellen Beitragszahlungen, die keinen Interessenkonflikt haben, als seine/ihre Vertreter/-innen bestimmen.

Jegliche Veröffentlichung muss deren mögliche Auswirkungen auf den/die Angeklagte/n gegen die Vorteile der Bekanntmachung abwägen. Ein Bericht zu den Fragen, darunter eine Einschätzung der Risiken der Bekanntmachung für den/die Angeklagte/n muss dem Vorstandskontakt der betroffenen Gruppe oder Industriegewerkschaft geschickt werden bevor eine Veröffentlichung verfolgt wird.

Einspruchsverfahren

Abschnitt 8 (a) Die Berufungen beider Parteien müssen spätestens 30 Tage nach der Entscheidung schriftlich bei den Sekretär*innen der IG oder des zuständigen ROK und bei Gliederungen, die der Allgemeinen Verwaltung unterstehen, beim/bei der Vorsitzenden der AGK eingelegt werden. Der Berufungsantrag muss neben Entscheidung die Gründe enthalten, die für eine Aufhebung der Entscheidung sprechen. Die entgegennehmenden Vertreter*innen stellen den Klageparteien und den Sekretär*innen oder stellvertretenden Sekretär*innen der Gliederung, gegen deren Entscheidung Einspruch erhoben wird, Kopien der Berufung zu.

b) Die Gruppe zur Behandlung eines Einspruchsverfahrens soll aus Mitgliedern der zuständigen Struktur bestehen und ihre Aufgabe nach den Verfahren, die in Abschnitt 5 und 6, Artikel III der Geschäftsordnung, beschrieben werden, sowie nach den Beschwerde- und Einspruchsverfahren der zuständigen Struktur erfüllen.

c) Das Berufungsgremium muss seine Entscheidung spätestens 30 Tage nach seiner Wahl treffen. Es kann den Beschluss, gegen den Berufung eingelegt wird, und die dort vorgesehenen Maßnahmen bestätigen, modifizieren oder aufheben.

d) Nach Eingang einer Berufung informiert der/die Vorsitzende der AGK die Kommission und bestimmt innerhalb von 45 Tagen eine Allgemeine Ortsgruppe, die die Berufung anhört. Dazu erstellen der/die Vorsitzende der AGK und der/die ASS eine Liste von Gliederungen, die ein Berufungskomitee auswählen können und bei denen kein Interessenkonflikt vorliegt. Beide Parteien können die Streichung von Gliederungen von der Liste verlangen, wenn sie klare Beweise für einen Interessenkonflikt vorlegen können. Verweigert oder unterlässt es eine Partei, sich an der Auswahl der für die Anhörung der Berufung zuständigen Gliederung zu beteiligen, verfällt damit ihr Recht auf Beteiligung. Die die Berufung anhörende Gliederung wird von der AGK durch Mehrheitsentscheid ernannt.

e) So keine Struktur bereit ist, ein Verfahren zu einem dem/der Vorstandsvorsitzenden vorgelegten Einspruch abzuhalten, hat der/die Vorstandsvorsitzende einen Antrag zur Bildung eines Einspruchskomitees einzubringen. Dieses Komitee soll mindestens drei, aber nicht mehr als fünf Vorstandsmitglieder umfassen, und den in Abschnitt 5 und 6, Artikel III der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren folgen.

f) Falls bei einer Mehrheit der AGK-Mitglieder ein Interessenkonflikt vorliegt, stellt die AGK die Berufung bis zur nächsten Delegiertenversammlung zurück. Alle betroffenen Parteien werden über diese Entscheidung benachrichtigt und alle relevanten Informationen werden dem bei der Versammlung ausgewählten Berufungskomitee zugänglich gemacht.

g) Dieses Berufungsgremium kann den Beschluss, gegen den Berufung eingelegt wurde, und die dort vorgesehenen Maßnahmen bestätigen, modifizieren oder aufheben.

h) Wenn eine IG-Versammlung, die Allgemeine Versammlung oder eine ROK-Jahresversammlung dies empfiehlt, kann vor diesen Gremien außerdem noch eine letzte Berufung zur Abstimmung gebracht werden, vorausgesetzt, sie wird spätestens 30 Tage nach dem fraglichen Beschluss eingelegt.

Berichterstattung

Abschnitt 9. Alle Strukturen der IWW die ein Beschwerde- oder Mediationsverfahren durchführen, müssen einen schriftlichen Bericht (unter Berücksichtigung der Vorgaben in Abschnitt 7 (e) verfassen, in dem sie ihre Erfahrungen mit dem Verfahren bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung des Verfahrens geben. Dieser Bericht ist spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Verfahrens an das Zentralbüro und gegebenenfalls an den Vorstandskontakt der Struktur zu schicken. Der Bericht muss auch eine Erklärung zum durch den/die Klagende/n ausgewählten Verfahren enthalten, d.h. warum das Beschwerde- oder Mediationsverfahren gewählt wurde.

Vergehen

Abschnitt 10. Die Vergehen für die einem Mitglied, einer Gruppe, einer Industriegewerkschaft oder einer anderen Struktur Rehabilitations-, Disziplinar- und Strafmaßnahmen auferlegt werden können, umfassen:

- a) die bewusste Weigerung, sich an Präambel, Satzung und Statuten der IWW oder der fraglichen Untergruppe zu halten.
- b) Korruption und Misswirtschaft mit Finanzmitteln oder Eigentum der Organisation.
- c) der Versuch, örtliche oder sonstige Gruppierungen der IWW entgegen den Bestimmungen der Satzung abzuspalten, zusammenzulegen, aufzulösen oder zu zerstören.
- d) das böswillige Äußern falscher Beschuldigungen gegen Mitglieder, Vertreter*innen oder Gruppierung der IWW.
- e) Diskriminierung und Belästigung.

Die Rehabilitations-, Disziplinar- und Strafmaßnahmen können formale Zurechtweisung, zeitweilige Suspendierung, Ausschluss von oder Entziehung einer Aufgabe oder Absetzung von einer offiziellen Funktion, Ausschluss aus der IWW, oder eine Kombination dieser Maßnahmen umfassen.

ARTIKEL IV

Verbot politischer Bündnisse

Zur Förderung der Einheit über alle Industriezweige hinweg und zur Sicherung der nötigen Disziplin innerhalb der Organisation, lehnt die IWW alle direkten und indirekten Bündnisse mit politischen Parteien oder antipolitischen Sekten jedweder Art ab und distanzieren sich von allen Meinungen oder Handlungen Einzelner, die den hier dargelegten Richtlinien widersprechen.

ARTIKEL V

Beschäftigte

Abschnitt 1. Von den IWW angestellte Beschäftigte sollten nach Möglichkeit auch Mitglieder der Organisation sein.

Ausgeschlossene Mitglieder

Abschnitt 2. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen von der Gesamtorganisation und den Industriegewerkschaften nicht beschäftigt werden, bis sie von den Gliederungen, aus denen sie ausgeschlossen wurden, wieder aufgenommen worden sind und wieder regulär Beitrag zahlen.

ARTIKEL VI

Zahlungsverzug

Abschnitt 1. Monatsbeiträge müssen am Ersten jedes Monats gezahlt werden. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen vom Fälligkeitsdatum gerechnet 60 Tage im Rückstand sind, sind im Zahlungsverzug und können keine Rechte und Leistungen beanspruchen, bis ihre Beiträge bezahlt sind. Mitglieder, deren Zahlungen drei Monaten ausstehen, gelten nicht mehr als aktiv und können nicht mehr an Versammlungen der Organisation teilnehmen.

Abschnitt 2. Delegierte, die ihm Zahlungsverzug sind, gelten als nicht regulär zahlende Mitglieder. Was als Zahlungsverzug gilt, wird von der IG definiert, zu der der Delegierte gehört.

Abschnitt 3. Wenn vom AOK entsandte Delegierte und Sekretär*innen der Gliederungen Registrierungen vornehmen, müssen sie Zahl, Datum und Aussteller*innen der Registrierungen im Mitgliedsausweis des Delegierten eintragen.

Bei der Abrechnung von Delegierten gibt die Abrechnungsstelle eine Freimarke an sie aus, die in ihren Mitgliedsausweis eingeklebt wird.

ARTIKEL VII

Materialien usw.

Wenn in einer Region kein ROK besteht, beziehen alle dortigen Untergliederungen der IWW Materialien wie Beitragsbücher, Beitragsmarken, Anstecker, Abzeichen und Plaketten von dem/der ASS. Alle Materialien müssen ein einheitliches Design haben.

ARTIKEL VIII

Sprecher*innen und Organisator*innen

Abschnitt 1. Die Mitglieder der IWW dürfen die Organisation nur vor anderen Gremien von Lohnarbeitern vertreten, wenn sie von der AGK oder einer Unterorganisation der IWW dazu autorisiert worden sind.

Abschnitt 2. Organisator*innen der IWW, die für die Organisation sprechen, dürfen dabei nicht für Programme politischer Parteien werben.

ARTIKEL IX

Zurückgezogene Nominierungen

Mitglieder, die sich für eine Position nominieren lassen und ihre Nominierung nach Eintrag ihres Namens auf dem Stimmzettel zurückziehen, sind in den darauffolgenden zwei Jahren für kein Amt mehr wählbar, es sei denn, sie können für ihren Schritt gute Gründe wie Krankheit oder Haft angeben.

ARTIKEL X

Publikationen

Anzeigen in Publikationen der IWW dürfen ausschließlich von IWW-Betrieben, Handwerksbetrieben einzelner IWW-Mitgliedern, die über ihre Produktionsmittel verfügen, und Kooperativen stammen. Umfang und Preise liegen im Ermessen der Herausgeber*innen oder Verleger*innen.

ARTIKEL XI

Abkommen und Tarifverträge

Abschnitt 1. Alle Industriegewerkschaften haben das Recht, Richtlinien für Abkommen zwischen ihren Betriebsgruppen und den Unternehmern aufzustellen.

Abschnitt 2. Abkommen, die von Untergliederungen der der IWW geschlossen werden, dürfen nie den automatischen Abzug von Gewerkschaftsbeiträgen durch Unternehmer oder eine Verpflichtung von Mitgliedern zur Leistungen vorsehen, die zum Streikbruch beitragen würden.

ARTIKEL XII

Zusätze

Keine Bestimmung der in der Allgemeinen Satzung enthaltenen Allgemeinen Statuten ist gültig, bevor sie durch Referendum bestätigt und in Satzung und Statuten aufgenommen wurde.

ARTIKEL XIII

Privatverhandlungen

Die Vertreter*innen oder Mitglieder der Gewerkschaft dürfen während eines Streiks oder während Vertragsverhandlungen keinerlei Privatverhandlungen mit Unternehmer*innen führen.

ARTIKEL XIV

Vermittlung/Mediation

Abschnitt 1. Gruppen der IWW sollten Mediation anstreben, um Konflikte zwischen Gewerkschaftsmitgliedern zu lösen, die die Interessen der Gewerkschaft oder der Betroffenen nicht unmittelbar gefährden.

Abschnitt 2. Unter Mediation ist ein durch eine hinzugezogene dritte Partei geförderter konstruktiver Dialog zu verstehen, der zum Ziel hat, eine für beide Konfliktparteien akzeptable Lösung zu finden.

a) Diese Mediation muss auf Freiwilligkeit basieren. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung ist die Bereitschaft beider Parteien, ihren Konflikt auf diesem Weg zu lösen.

b) Wenn beide Seiten zur Mediation bereit sind, soll die Gruppe oder die Gruppen bei denen die Betroffenen Mitglieder sind, ihnen helfen, eine/n Mediator/-in, mit dem/der Beide einverstanden sind, aus ihrer Mitgliederschaft zu bestimmen.

c) Falls die Gruppe oder Gruppen nicht in der Lage sind, das zu tun, können sie ihren Vorstandskontakt um Unterstützung bitten. Wenn die betroffenen Mitglieder in keiner Gruppe sind, sollten sie den Vorstand zur Hilfe beim Finden eines/-er Mediator/s/-in kontaktieren.

d) Ein/e Mediator/-in sollte spätestens zwei Wochen, nachdem ein Vorfall berichtet wurde, bestimmt werden.

e) Teilnahme an einer Mediation hat keinen Einfluss auf das Recht des/der Klagenden, eine formale Beschwerde gegen den/die Angeklagte/n vorzubringen, falls die Mediation den Konflikt nicht lösen kann.

f) Die Gruppe soll den/die Mediator/-in für alle der im Lauf der Konfliktmediation angefallenen Kosten in einem angemessenen Ausmass entschädigen.

Abschnitt 3 (a) Die Rolle von Vermittler*innen besteht darin, beide Parteien anzuhören, ein Verständnis des Konflikts zu gewinnen, herauszufinden, ob die Sache die IWW betrifft, nach alternativen Sichtweisen des Konflikts zu suchen und den Parteien zu helfen, Lösungsmöglichkeiten zu finden.

b) Der/die Vermittler*in und die Parteien haben maximal 30 Tage Zeit für die Mediation und erstatten der nächsten regulären Versammlung der Gliederung(en) über das Ergebnis Bericht.

c) Der/die Vermittler*in führt zunächst persönlich oder telefonisch separate Gespräche mit den Parteien, um sich die jeweiligen Standpunkte anzuhören. Dabei fragt er/sie beide Seiten, wodurch ihrer jeweiligen Ansicht nach der Konflikt gelöst werden könnte und ob sie bereit sind, sich in Gegenwart des Vermittlers/der Vermittlerin mit der Gegenpartei zu treffen.

d) Auf Basis dieser Gespräche unternimmt der/die Vermittler*in den nächsten Schritt, wie zum Beispiel: eine zweite Gesprächsrunde zwischen Vermittler*in und Parteien, ein Treffen beider Parteien mit dem/der Vermittler*in oder der Abschluss der Mediation.

e) Falls eine der beiden Parteien ablehnt, zu einem Treffen zu kommen, oder falls keine Konfliktlösung erreicht werden kann, kann dieses Verfahren zum Beschwerdeverfahren nach Artikel III der Geschäftsordnung übergehen.

f) Am Ende der Mediation, und spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Mediation, egal ob diese erfolgreich war, soll der/die Mediator/-in der beteiligten Gruppe oder den beteiligten Gruppen, sowie dem Vorstandskontakt und dem Zentralbüro, einen schriftlichen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll die vom/von der Mediator/-in gewählten Maßnahmen kurz beschreiben, eine Zusammenfassung davon was er/sie in Gesprächen erfahren hat unter Berücksichtigung der Privatsphäre beider Parteien, das Ergebnis der Mediation, und, so nach Ermessen des/der Mediator/s/-in nötig, etwaige Empfehlungen für weitere zu setzende Schritte enthalten.

Abschnitt 4. Zuständigkeitsbereich, Maßnahmen zur Soforthilfe, Rechte von Mitgliedern, Vertraulichkeit, Einspruchsverfahren und Vergehen gelten nach Geschäftsordnung, Artikel III.

ARTIKEL XV

Finanzausschuss

Die Allgemeine Versammlung der IWW bestellt einen ständigen Finanzausschuss.

Diesem gehören an:

1. bis zu fünf Mitglieder mit regulärem Beitragsstatus, die von der Allgemeinen Versammlung gewählt werden.
2. der/die ASS (von Amts wegen)
3. der/die Vorsitzende des AGK (von Amts wegen)

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Allgemeinen Geschäftskommission in Finanzfragen
2. Unterstützung bei der Ausarbeitung eines laufenden Haushalts
3. Beratung des AGB in Sachen Buch- und Rechnungsführung
4. Vorlage eines Berichts an die Mitgliedschaft mind. einmal im Haushaltsjahr.

ARTIKEL XVI

Abteilung für Literatur und Versand

Abschnitt 1. Die Abteilung für Literatur und Versand (ALV) ist Teil der Allgemeinen Verwaltung und ist verantwortlich für Herausgabe, Beschaffung und Verkauf von Literatur und sonstigem Propagandamaterial zur Förderung der Ziele der Arbeiterklasse und der Bildungsziele der Organisation.

Abschnitt 2. Die AGK hat die Aufsicht über die Abteilung für Literatur und Versand und deren Politik. Der/die ASS ist zuständig für ihre täglichen Geschäfte.

Abschnitt 3. Die Abteilung kann entweder als Teil des Allgemeinen Geschäftsbüros oder von einer Gliederung betrieben werden. Sie wird durch allgemeines Referendum für vier Jahre gewählt. Nominierungen einer Gliederung oder des Geschäftsbüros als Sitz der Abteilung müssen spätestens 15 Tage vor Beginn der Allgemeinen Versammlung eingereicht werden. Auch der Sitz der ALV wird durch allgemeines Referendum bestimmt. Die Zeitspanne, für die eine Gliederung Sitz der Abteilung sein kann, ist nicht begrenzt.

Abschnitt 4. Falls das AGB zum Sitz der ALV bestimmt wird, fungiert der/die ASS als Kontaktperson zwischen der Abteilung und dem AGK. Wird eine Gliederung zum Sitz der ALV bestimmt, wählt die Gliederung ein Literaturkomitee, das die Abteilung betreibt, Statuten zur Regelung ihrer Aktivitäten beschließt, Buch über ihre Beschlüsse und Politik führt und eine Kontaktperson zur AGK und zum/zur ASS ernannt.

Abschnitt 5. Ist die gewählte Gliederung unfähig oder ungeeignet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ordnet die AGK die sofortige Übergabe aller Bestände, Akten und sonstiger Materialien an das AGB oder eine von der AGK zu bestimmenden Gliederung an. Die Abteilung wird dann bis zum nächsten Referendum vom AGB oder so bestimmten Gliederung betrieben.

Abschnitt 6. Die jeweils aktuelle Abteilung für Literatur und Versand arbeitet im Geist vollständiger Kooperation mit ihrer Nachfolgerin andernorts zusammen und lässt ihr alle relevanten Informationen, Bestände, Akten und Materialien zukommen.

Abschnitt 7. Die Abteilung für Literatur und Versand bestimmt eine Kontaktperson für die Kommunikation mit dem Literaturkomitee und anderen geeigneten Gremien der IWW.

AUSGEWÄHLTE BESCHLÜSSE

Resolution zu Biologie und Geschlecht

IN ERWÄGUNG, DASS Biologie nicht Schicksal und Geschlecht eine komplexe kulturelle Konstruktion ist,

IN ERWÄGUNG, DASS alle Strukturen der IWW Sorge für die Sicherheit und die gleichgestellte Teilnahme ihrer Mitglieder unabhängig von deren Gender-Identität, Status oder sexueller Orientierung tragen sollen,

WIRD BESCHLOSSEN, dass jeder und alle Räume in der IWW das Recht einzelner Mitglieder, ihre Identität selbst zu definieren und an allen Gewerkschaftsaktivitäten auf Basis dieser Selbstidentifikation teilzunehmen, respektiert werden. (Darunter fallen Komitees, Ausschüsse und Veranstaltungen auf der Grundlage von Gender, aber diese Resolution ist nicht auf diese beschränkt).

Beschluss zu den Delegierten

IN ERWÄGUNG, DASS die gewählten Delegierte der IWW die Aufgabe haben, Beiträge einzunehmen, Mitglieder aufzunehmen und die IWW aufzubauen, und

IN ERWÄGUNG, DASS die gewählten Delegierten der IWW keine Befehlsgewalt über die Mitgliedschaft haben, sondern gewählte Diener dieser Organisation sind, und

IN ERWÄGUNG, DASS Delegierte, die es ablehnen, Beiträge von einem IWW-Mitglied entgegenzunehmen, diesem Mitglied in der Praxis die ordentliche Mitgliedschaft und damit auch die Teilnahme an unseren demokratischen Prozessen verweigern,

WIRD BESCHLOSSEN, dass Delegierte nicht von sich aus entscheiden dürfen, ob sie Beiträge nicht suspendierter oder ausgeschlossener IWW-Mitglieder annehmen oder nicht.

WIRD BESCHLOSSEN, dass die Weigerung von Delegierten, Beiträge zahlungsberechtigter Arbeiter*innen entgegenzunehmen ein Satzungsverstoß ist der zur Beschwerde berechtigt.

Resolution über die Verwendung des Abzeichens auf IWW-Druckerzeugnissen

IN ERWÄGUNG, DASS das Gewerkschaftsabzeichen ein überall in der Arbeiterbewegung anerkannter Hinweis darauf ist, dass hier Arbeit von Gewerkschaftsmitgliedern zu gewerkschaftlichen Bedingungen verrichtet wurde;

IN ERWÄGUNG, DASS die Publikation von IWW-Materialien ohne IWW-Siegel oder einen Hinweis darauf, dass sie unentgeltlich hergestellt wurden, unter anderen Arbeiter*innen Zweifel an der Integrität und der solidarischen Haltung der IWW erwecken könnte;

WIRD NUNMEHR BESCHLOSSEN, dass alle vom Allgemeinen Geschäftsbüro der IWW publizierten Printmaterialien mit dem IWW-Abzeichen oder, gegebenenfalls, einem Hinweis versehen werden, dass die Arbeit zu ihrer Herstellung unentgeltlich war.

Übersetzungen

Zur Förderung der Organisierungstätigkeit kann der/die ASS kann die Verwendung von hierfür vorgesehenen Geldern für die Übersetzung und den Druck von IWW-Literatur in allen Sprache autorisieren, die von einer Allgemeinen Ortsgruppe, einer Betriebsgruppe, einer IWW-Gruppe oder einem Delegierten angefordert werden.

Ausgaben

Ausgaben, die höher liegen als \$ 5.000 können nur durch Mitgliedsreferendum autorisiert werden.

Organisierungskampagnen

Es wird folgende Politik zu Organisierungskampagnen beschlossen:

1. Delegierte Allgemeiner Ortsgruppen müssen vor Beginn einer Organisierungskampagne die Zustimmung der AOG einholen. Die entsprechende Gliederung trägt die Verantwortung für die größtmögliche Effizienz der Organisierungskampagne.

2. Delegierte, die keiner OG angehören, müssen vor Einleitung einer Organisierungskampagne die Zustimmung des jeweiligen ROK oder der AGK einholen. Erwartet wird, dass sie (a) Kenntnisse über den Betrieb und die Industrie haben, in denen sie Mitglieder organisieren wollen; (b) eine vernünftige Prognose treffen können, dass sie bis zum Abschluss der Kampagne vor Ort bleiben können; (c) einen praktikablen Plan zur Finanzierung der Kampagne haben, und (d) regelmäßig an das ROK oder die AGK über den Fortschritt der Kampagne berichten.

Gelder für die Organisierungstätigkeit

1 (a) Alle Gliederungen, Betriebsgruppen, Delegierten und sonstigen Gruppierungen der IWW können Gelder für Organisierungstätigkeit anfordern. Dazu müssen sie einen klar formulierten, von der beantragenden Person oder Gruppierung unterzeichneten Vorschlag an die Abrechnungsstelle richten, der die beantragenden Personen oder Gruppierungen,

die zu erwartenden Kosten (Gehälter, Telefonkosten, Spesen, Reisekosten usw.) aufführt und außerdem ein Monatsbudget sowie eine Beschreibung und einen Zeitplan der Organisierungskampagne sowie gegebenenfalls weitere Informationen enthält.

b) Nach Eingang des Vorschlags stellt die Abrechnungsstelle den Mitgliedern der Allgemeinen Geschäftskommission unverzüglich Kopien zu.

c) Die AGK muss spätestens 45 Tage nach Eingang des Vorschlags über diesen abstimmen. Dabei gilt das Datum des Poststempels. Wenn Eilgründe vorliegen, haben die einreichende(n) Person(en) das Recht auf eine telefonische Abstimmung durch die AGK. Vorschläge können nur durch mehrheitlichen Beschluss der AGK angenommen werden.

2 (a) Die in einem Vorschlag vorgesehenen Gelder werden nach Annahme des Vorschlags sofort auf Monatsbasis an die Delegierten, die Gruppe, die Betriebsgruppe oder die Gliederung ausgezahlt, die die Gelder beantragt haben.

b) Die Abrechnungsstelle erhält monatlich Abrechnungen, die über die Fortschritte bei der Organisierungskampagne Aufschluss geben. Jeder dieser Monatsberichte berichtet über Einnahmen und Ausgaben und enthält alle nötigen Quittungen. Ohne diese Berichte werden keine Gelder ausgezahlt.

c) Die AGK kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Zuweisung von Mitteln suspendieren; dann müssen alle noch nicht verausgabten Mittel sofort an die Abrechnungsstelle zurückgezahlt werden.

3. Gegen alle Entscheidungen der AGK kann nach ARTIKEL IX der Satzung von der gesamten Mitgliedschaft per Referendum Berufung eingelegt werden.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesung des Protokolls
3. Verlesung der Anträge auf Mitgliedschaft
4. Berichte der ständigen Ausschüsse und Sonderausschüsse
5. Berichte der Delegierten und Vertreter*innen
6. Verlesung der Grußadressen und Beschlussvorlagen
7. Monatsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin einschließlich der Verlesung der Einnahmen und Ausgaben
8. Offengebliebene Angelegenheiten
9. Neu anstehende Fragen
10. Nominierungen, Wahlen und Ernennungen
11. Soziale Angelegenheiten
12. Schluss und Vertagung zur nächsten Versammlung

LISTE DER INDUSTRIEGEWERKSCHAFTEN

zur Information der Delegierten für die Aufnahme neuer Mitglieder

ABTEILUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI Nr. 100

Landwirtschaftliche Beschäftigte IG 110: Alle Beschäftigten auf/in Bauernhöfen, Viehfarmen, Obstgärten und Plantagen.

Beschäftigte in der Holzindustrie IG 120: Sämtliche Waldarbeiter. Alle Beschäftigten in der Abholzindustrie, in Säge- und Schindelmühlen sowie der Weiterverarbeitung von Holz zu Brennstoff und anderen Halbrohstoffen. Rinden- und Baumsaftindustrie.

Beschäftigte im Fischereiwesen IG 130: Alle Beschäftigten in der Meeres- und Binnenfischerei. Beaufsichtigung von Austern- und Muschelbänke. Beschäftigte im Bereich der Perlen-, Korallen- und Schwammfischerei. Beschäftigte in der Fischzucht.

Beschäftigte in der Blumenzucht IG 140: Alle Beschäftigten in Gärtnereien, Blumengärten, Treib- und Gewächshäusern sowie im Bereich Seidenkultur und Blumenvertrieb.

ABTEILUNG FÜR BERGBAU UND MINERALIEN Nr. 200

Beschäftigte im Metallbergbau IG 210: Alle Beschäftigten im Abbau und der Verarbeitung von Metalle und Mineralstoffen. Alle Beschäftigten in Raffinerien, Hütten, Walzwerken und anderen Branchen der Metallverarbeitung. Beschäftigten in Steinbrüchen aller Art.

Beschäftigte in Kohlebergwerken IG 220: Alle Beschäftigten im Kohlebergbau und in der Herstellung von Koks und Brikett.

Beschäftigte in den Bereichen Öl, Gas und Erdwärme IG 230: Alle Beschäftigten in Öl-, Gas- und Erdwärmefeldern sowie in Raffinerien und Weiterverarbeitungsanlagen. Alle Beschäftigten im Vertrieb dieser Produkte.

ABTEILUNG FÜR DAS ALLGEMEINE BAUGEWERBE Nr. 300

Beschäftigte im allgemeinen Baugewerbe IG 310: Alle Beschäftigten im Bereich des Baus

von Schiffdocks, Eisenbahnen, Autobahnen, Straßen, Brücken, Kanalisation, U-Bahnen, Tunneln, Kanälen, Überführungen, Bewässerungskanälen und Rohrleitungen.

Schiffbauer IG 320: Alle Beschäftigten im Bau und der Reparatur von Schiffen, Booten und kleinen Hafenfahrzeugen. Alle Beschäftigten in Trockendocks.

Beschäftigte im Häuserbau IG 330: Alle Beschäftigten in der Errichtung und im Bau von Häusern und Gebäuden sowie der Lieferung von Baumaterialien.

ABTEILUNG FÜR VERARBEITENDES GEWERBE UND ALLGEMEINE PRODUKTION Nr. 400

Beschäftigte der Textil- und Kleiderindustrie IG 410: Alle Beschäftigten in der Produktion von Stoffen aus Natur- und Kunstfasern. Alle Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie.

Beschäftigte der Möbelindustrie IG 420: Alle Beschäftigten in Hobelwerken und Möbelfabriken. Alle Beschäftigten in der Herstellung von Holzcontainern.

Beschäftigte der Chemieindustrie IG 430: Alle Beschäftigten in der Produktion von Pharmaka, Farben, Gummi, Sprengstoffen, Medikamenten, Chemikalien, Plastik, Synthetikfasern und anderen Produkten auf chemischer Basis.

Beschäftigte in der Metall- und Maschinenindustrie IG 440: Alle Beschäftigten in Hochöfen, Stahlwerken, Aluminiumfabriken usw. Alle Beschäftigten in der Produktion, Reparatur oder Wartung von Landwirtschaftsmaschinen, Wagen, Lokomotiven, Maschinen, Autos, Fahrrädern, Flugzeugen und Werkzeugen aller Art. Werkzeug-, Schmuck- und Uhrmacher.

Beschäftigte in der Druck- und Verlagsindustrie IG 450: Alle Beschäftigten in der Herstellung von Printmaterialien.

Beschäftigte der Nahrungsmittelindustrie IG 460: Alle Beschäftigten in der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak-

produkten mit Ausnahme von Beschäftigten in der Landwirtschaft und Fischerei.

Beschäftigte der Lederindustrie IG 470: Alle Beschäftigten in Gerbereien und Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern, Stiefeln und Schuhen.

Beschäftigte der Glas- und Keramikindustrie IG 480: Alle Beschäftigten im Bereich der Herstellung von Glas, Porzellan, Keramik, Ziegeln und Bausteinen.

Beschäftigte in Zellstoff- und Papiermühlen IG 490: Alle Beschäftigten in Zellstoff- und Papiermühlen, die Zellstoffe, Papier und Papierbehälter produzieren.

ABTEILUNG FÜR TRANSPORT UND KOMMUNIKATION Nr. 500

Beschäftigte im Seetransport IG 510: Alle Beschäftigten im Marinetransport. Alle Beschäftigten an Docks und Verladestationen.

Beschäftigte im Eisenbahnsektor IG 520: Alle Beschäftigten im Fracht- und Personenverkehr im Langstreckenschienenverkehr. Alle Beschäftigten in Lokomotiven-, Wagon- und Reparaturwerkstätten. Alle Beschäftigten im Bereich der Fracht- und Personenabfertigung.

Beschäftigte im Bereich Motortransport IG 530: Alle Beschäftigten im Transport von Fracht und Passagieren mit Lastwagen, Bussen und Taxis. Alle Beschäftigten an Frachtumschlagsplätzen und Busbahnhöfen.

Beschäftigte im Kommunalverkehr IG 540: Alle Beschäftigten im öffentlichen Nahverkehr.

Beschäftigte im Lufttransport IG 550: Alle Beschäftigten im Luftverkehr sowie Wartungsarbeiter*innen und Bodenpersonal.

Beschäftigte in Kommunikation, Telekommunikation und Computerindustrie IG 560: Alle Beschäftigten in den Bereichen Telefon-, Telegrafien-, Radio-, Fernseh- und Satellitenkommunikation sowie Computerbetrieb und -wartung, einschließlich Programmierung und Netzwerkerstellung.

ABTEILUNG ÖFFENTLICHE VERSORGUNG Nr. 600

Beschäftigte im Gesundheitswesen IG 610: Alle Beschäftigten in Krankenhäusern und Reha-Anstalten.

Beschäftigte im Bildungswesen IG 620: Alle Beschäftigten in Bildungsinstitutionen.

Beschäftigte im Bereich Freizeit und Erholung IG 630: Alle Beschäftigten von Vergnügungsparks und Unterhaltungs- und Erholungseinrichtungen. Alle professionellen Unterhaltungskünstler.

Beschäftigte in Restaurants, Hotels und Gebäudeverwaltung IG 640: Alle Beschäftigten in öffentlichen Publikumseinrichtungen. Alle Beschäftigten in Wartung und Instandhaltung von Gebäuden.

Bürobeschäftigte generell sowie im rechtlichen, öffentlichen und Finanzbereich IG 650: Alle Beschäftigten in Büros und Institutionen im Allgemeinen sowie im rechtlichen, öffentlichen und Finanzbereich, sofern sie nicht unter eine andere hier erwähnte Industrie fallen.

Beschäftigte in Handel und Vertrieb IG 660: Alle Beschäftigten in Vertriebs- und Verkaufsunternehmen sowohl im Groß- als auch im Einzelhandel.

Dienstleistungsbeschäftigte IG 670: Alle Beschäftigten in Versorgung, Instandhaltung und Belieferung in den Bereichen Gas, Strom, Wasser und Abwasser. Alle Beschäftigten im Bereich Sammlung und Verarbeitung von Abfall- und Recyclingmaterial.

Haushaltsbeschäftigte IG 680: Alle Beschäftigten, die Haushaltsdienstleistungen verrichten.

Beschäftigte in der Sexindustrie IG 690: Alle Beschäftigten, die als Tänzer*innen und Models, Telefonsexarbeiter*innen, Schauspieler*innen oder in sonstigen Berufen tätig sind, in denen Sexualität als Hauptinstrument eingesetzt wird. Nicht hierher gehören Handlanger der Unternehmerklasse, die Beschäftigte einstellen oder entlassen können oder über sonstige Möglichkeiten von Zwang und Bestrafung verfügen.

Eine aktuelle Version der Satzung der IWW
ist gegen Einsendung von \$ 3 erhältlich von:
IWW, Post Office Box 180195, Chicago, IL 60618 USA

Im Internet findet sie sich unter www.iww.org.

Eigendruck durch Mitglieder der IWW

Übersetzt von Michael Schiffmann